

Kultur und Fortschritt

Neue Folge der Sammlung „Sozialer Fortschritt“

Beilage für Volkswirtschaft, Sozialpolitik, ———

——— Frauenfrage, Rechtspflege und Kulturinteressen.

No. 322/23.

Das Wahlrecht der Frauen zu den Handelskammern in den deutschen Bundesstaaten.

Von

Lida Gustava Heymann.

Herausgegeben vom

Deutschen Verbands für Frauenstimmrecht.

Einzelheft: 25 Pf. (30 Heller)

Die Reihe von 10 Heften:

Mk. 1.50.

Von Heft 51 u. ff. je

10 Hefte nach beliebiger

Auswahl Mk. 2.—.

GAUTZSCH b. Leipzig
FELIX DIETRICH

1910.

Sozialer Fortschritt Neue Folge: Kultur u. Fortschritt

Hefte und Flugschriften für Volkswirtschaft, Sozialpolitik,
:: Frauenfrage, Rechtspflege und Kulturinteressen ::

Unter Mitwirkung erster Sachkenner für Gebildete aller Kreise geschrieben.

Redaktion und Verlag: Felix Dietrich, Gautzsch bei Leipzig, Kregelstr. 5.

Die Sammlung hat es sich zur Aufgabe gestellt, einem möglichst weiten Leserkreis Abhandlungen über wesentliche Fragen der Volkswirtschaft und Sozialpolitik, Frauenfrage, Rechtspflege und Kulturinteressen zu bieten, die möglichst von **ersten Sachkennern** objektiv ohne Parteifärbung geschrieben sind. Die Hefte sind, ihrem Umfang entsprechend, zumeist als erste Einführung in die zu behandelnden Fragen gedacht.

(Jeder Mitarbeiter bleibt für seinen Beitrag selbst verantwortlich.)

Jedes Heft:

15 Pf.
resp. 25 Pf.

Doppelheft 30 Pf. resp. 50 Pf.

1.-5. Rhe. (à 10 H.) je M. 1.20, 6.-22. Rhe. u. f. je 1.50.

Reihe 1/2, 3/4 je in 1 Bde. br. M. 2.40, geb. 3.—;

5/6, 7/8, 9/10, 11/12, 13/14, 15/16, 17/18, 19/20, 21/22,
23/24, 25/26, 27/28, 29/30 je 1 Bde. br. M. 3, gb. 3.60

Jedes Heft:

15 Pf.
resp. 25 Pf.

1 Von Heft 51 u. ff. je 10 Hefte nach beliebiger Auswahl M. 2.—. 1 Flugschriftausgabe einzelner Hefte soweit noch vorhanden ohne Umschlag auf einfachem Papier gedruckt: 50 Exemplare ca. 3 Mk. und 100 Exemplare ca. 5 Mk.

Vereine,

die sich für den Vertrieb unserer Hefte bei Versammlungen u. Vortragsabenden mitwenden wollen, erhalten durch den Buchhandel oder direkt in Kommission geliefert.

In über 100 ersten Zeitschriften und Zeitungen weitesten Kreisen zur Anschaffung empfohlen. Ausführlicher Katalog kostenfrei.

In der Sammlung „Sozialer Fortschritt“ erschienen bisher:

- 1) **Sombart, Prof. Dr. W.**, Breslau: Warum sollte sich heute jedermann für Fragen der Volkswirtschaft und Sozialpolitik interessieren?
- 2) **Schulz, M. v.**: Koalitionsrecht! [sieren?]
- 3) **Timmermann, W.**: Was will die Bodenreform? Wodurch erstrebt sie eine Besserung der Wohnungsverhältnisse? Mit Vorwort von A. Damaschke.
- 4) **Agahd, K.**: Kinderarbeit und Kinderschutz.
- 5) **Ostwald, H.**: Unsere armen Wandernden und wie sie unterstützt werden.
- 6/7) **Unold, Dr. J.**: Das Wahlrecht. (30 Pf.)
- 8) **Katsoher, L.**: Japanische Wirtschafts- und Sozialpolitik.
- 9) **Sohaertlin, Dr. G.**, Direktor der Schweizer. Lebensvers.-Anst.: Fürsorge für Arbeitslose.
- 10) **Leixner, Otto v.**: Z. Kämpfe geg. den Schmutz in Wort u. Bild. 2. Aufl. (8.-12. Taus.)
- 11) **Blum, Dr. Hans**: Bismarcks Sozialpolitik.
- 12/13) **Pappritz, A.**: Die Errichtung von Wöchnerinnenheimen und Säuglingsasylen, eine nationale Pflicht. e. soziale Notwendigkeit.
- 14) **Katsoher, L.**: Sozialmuseen. [(30 Pf.)]
- 15/16) **Reeves, W. P.**: Das politische Wahlrecht der Frauen in Australien. (30 Pf.)
- 17) **Aohells, Prof. Dr. Th.**: Rechtsentstehung und Rechtsgeschichte.
- 18) **Gauke, J.**: Kapital und Kapitalismus.
- 19) **Sydow, Dr. G.**: Sozialgesetzgebung und Sozialreform in Deutschland.
- 20) **Kellen, T.**: Arbeiterbildungsvereine.
- 21) **Pfannkuche, Pastor Dr.**: Freie öffentliche Bibliotheken und Lesehallen.
- 22) **Ostwald, Hans**: Die deutschen Herbergen.
- 23) **Schreiber, Adele**: Settlements.
- 24) **Damaschke, A.**: Alkohol u. Volksschule. Der Lehrer und die soziale Frage.
- 25) **Welczeck, A. v.**: Die deutsche Frau in der öffentlichen Armen- und Waisenpflege.
- 26) **Hoffmann, Max**, mit Geleitwort von H. Sohnrey: Ländliche Wohlfahrtspflege.
- 27) **Cohn, Dr. L.**: Unsere Blinden.
- 28/29) **Katsoher, L.**: Gewinnbeteiligung. (30 Pf.)
- 30) **Lüders, Else**: Arbeiterinnenorganisation und Frauenbewegung. 2. Aufl.
- 31/32) **Borgius, Dr.**: Handelspolitik und Handelsverträge. (Doppelheft: 30 Pf.)
- 33) **Colze, Dr. L.**: Die Heilsarmee und ihre soziale Arbeit.
- 34) **Katsoher, L.**: Abbe's Zeissstiftung in Jena.
- 35) **Fried, A. H.**: Die Friedensbewegung, was sie will, und was sie erreicht hat.
- 36) **Gauke, J.**: Die Prostitution.
- 37) **Müller, G.**: Die kommunale Sozialpolitik und die Handlungsgeschehen.
- 38/39) **Katsoher L.**: Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Deutschland und Oesterreich. (30 Pf.) [aufklärung.]
- 40) **Galandauer, K. J.**: Sexuelle Jugend-
- 41/44) **Seldel, A.**: Unsere Kolonien, was sind sie wert und wie können wir sie erschließen? (2 Doppelhefte, 60 Pf.)
- 45) **Fassbender, Prof. Dr.**: Die Allmende, nach sozial-ethischen und volkswirtschaftlichen etc. Gesichtspunkten betrachtet.
- 46) **Linzen-Ernst, Clara**: Die Arbeiterin und die Arbeitskammern.
- 47/48) **Wilke, Theodor**: Vorteile aus der Invalidenversicherung (Unfall- und Krankenkasse) für den Versicherten. (30 Pf.)

(Fortsetzung siehe 3. Umschlagseite.)

Kultur und Fortschritt

Neue Folge der Sammlung „Sozialer Fortschritt“

Beilage für Volkswirtschaft, Sozialpolitik, ———

——— Frauenfrage, Rechtspflege und Kulturinteressen.

——— No. 322/23. ———

Das Wahlrecht der Frauen zu den Handelskammern in den deutschen Bundesstaaten.

Von

Lida Gustava Heymann.

Herausgegeben vom

Deutschen Verbands für Frauenstimmrecht.

.....

Inhaltsverzeichnis.

| | Seite |
|--|-------|
| Vorwort | 2 |
| Herzogtum Anhalt | 3 |
| Großherzogtum Baden | 4 |
| Königreich Bayern | 6 |
| Herzogtum Braunschweig | 7 |
| Freie und Hansestadt Bremen | 8 |
| Reichsland Elsaß-Lothringen | 11 |
| Freie und Hansestadt Hamburg | 12 |
| Großherzogtum Hessen | 14 |
| Fürstentum Lippe-Detmold | 16 |
| Freie und Hansestadt Lübeck | 17 |
| Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz | 17 |
| Großherzogtum Oldenburg | 19 |
| Königreich Preußen | 19 |
| Fürstentum Reuß ältere Linie | 23 |
| Fürstentum Reuß jüngere Linie | 24 |
| Königreich Sachsen | 25 |
| Herzogtum Sachsen-Altenburg | 26 |
| „ „ Koburg-Gotha | 26 |
| „ „ Meiningen | 27 |
| Großherzogtum Sachsen-Weimar | 28 |
| Fürstentum Schaumburg-Lippe | 29 |
| „ Schwarzburg-Rudolstadt | 29 |
| „ Schwarzburg-Sondershausen | 30 |
| „ Waldeck | 30 |
| Königreich Württemberg | 30 |
| Statistische Uebersicht | 32 |

A24116

1
Der Reichsanzeiger

Vorwort.

Vor Eintritt in die Materie erscheint es notwendig, kurz den Begriff und die Entstehungsgeschichte der Handelskammern darzulegen.

Wenn die Handelskammern in Deutschland einerseits als Hilfsorgane der Behörden und Verwaltungen zu betrachten sind, so haben sie andererseits die Gesamtinteressen des Handels und der Industrie zu wahren, daraus ergibt sich, daß zur Mitgliedschaft diejenigen Angehörigen des Standes berufen sind, von denen anzunehmen ist, daß sie Ueberblick und Verständnis für den in Frage stehenden Teil der Volkswirtschaft mitbringen und diesen in Zusammenhang mit dem Staatesganzen und der auswärtigen Politik zu bringen wissen.

Während die Handelskammern in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und in Großbritannien freie Vereine von Kaufleuten und Industriellen sind, ähnlich der Korporation der Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin und dem Vorsteheramt der Kaufmannschaft in einigen Städten Preußens, sind die Handelskammern im Deutschen Reiche staatliche Organisationen, deren gesetzliche Regelung den Einzelstaaten obliegt. Sie gehen aus Wahlen der berechtigten Berufsgenossen hervor als Körperschaft, die in periodischen Konferenzen die oben geschilderten Aufgaben erledigt.

Zu Anfang der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts machte sich in Deutschland eine Bewegung geltend, die für Wirtschaftskammern nach einheitlichem Plane für das ganze Reich eintrat. Die Interessen der 4 großen Erwerbsgruppen, Handel, Industrie, Kleingewerbe und Landwirtschaft sollten durch Wirtschaftskammern gewahrt werden; in Süddeutschland wirkten schon damals Handels- und Gewerbekammern zusammen.

Der Zentral-Verband deutscher Industrieller hatte zur Vorbereitung der Frage eine Kommission eingesetzt, die am 21. August 1882 in Eisenach tagte.

Ueber den Verlauf dieser Konferenz berichtet Richard Kaufmann, der ein begeisterter Anhänger von Wirtschaftskammern war und in die Kommission kooptiert wurde, in seinem Buche: „Reform der Handels- und Gewerbekammern“ Berlin 1883. Die Eisenacher Verhandlungen und noch mehr diejenigen des Plenums der Delegierten-Versammlung des Zentralverbandes deutscher Industrieller zu Nürnberg im Sept. 1882 bewiesen, daß eine Einigung der verschiedenen Erwerbsgruppen nicht zu erreichen war, die auf die Wirtschaftskammern hinielende Bewegung blieb resultatlos.

Die Wahrung der Berufsinteressen blieb gesonderten Handels-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Arbeitskammern überlassen, die Einsetzung der 3 ersteren wurde durch gesetzgeberische Initiative der Einzelstaaten geregelt, ein Arbeitskammergesetz für das Deutsche Reich wird zur Zeit im Reichstage beraten.

Die vorliegende Broschüre beschäftigt sich mit den Handelskammern und zwar ausschließlich mit der Stellung, die den Frauen in diesen

Körperschaften zugewiesen ist, in erster Linie mit ihrer Wahlberechtigung und Wählbarkeit. Eine leicht übersichtliche Tabelle, die der Broschüre beiliegt, zeigt, daß den Frauen fast in allen Staaten das aktive Wahlrecht zu den Handelskammern zusteht, daß sie aber in der Mehrzahl derselben nicht für befähigt erachtet werden, dieses Wahlrecht in Person auszuüben und daß man ihnen auch das passive Wahlrecht vielerorts beschränkt. Während so die Gesetzgebung die Rechte der weiblichen Personen beschneidet, den Handelsfrauen die Möglichkeit nimmt, ihre Berufsinteressen zu vertreten, müssen die Frauen dessenungeachtet dieselben Pflichten wie ihre männlichen Berufsgenossen erfüllen und werden in gleichem Umfange wie diese zur Tragung der Unkosten für die Handelskammern herangezogen.

Die weiteren Ausführungen sollen ein schnelles Orientieren über die zur Wahl nötigen Vorbedingungen, über die Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzungen der Handelskammer usw. ermöglichen, sie sind aber keineswegs dazu bestimmt, das Selbststudium der interessierten Frauenkreise auf dem Gebiete der Handelskammer-Gesetzgebung zu ersetzen, vielmehr wollen sie durch Angabe der heute in Kraft befindlichen Gesetze für jeden Staat zum eignen Studium die Grundlage bieten.

Möge diese Broschüre dazu beitragen, die Handelsfrauen zu veranlassen, mit aller Energie den Kampf um das aktive und passive Wahlrecht für die Handelskammern aufzunehmen. Erst wenn die Gesetzgebung den Frauen die völlige Gleichberechtigung mit den männlichen Berufsgenossen zugesteht, werden die Handelskammern das werden, was sie heute vorgeben zu sein, nämlich: die Vertretung der gesamten Kaufmannschaft.

M ü n c h e n , September 1910.

Lida Gustava Heymann.

Herzogtum Anhalt.

Die Handelskammer befindet sich in Dessau.

Das Handelskammergesetz ist vom 19. April 1898 datiert. — (Gesetz-Sammlung für das Herzogtum Anhalt. Nr. 1017, S. 543 ff.) Berechtigt, an der Wahl zur Handelskammer teilzunehmen, sind diejenigen Männer und Frauen, die Kaufleute sind und als Inhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen stehen, Handelsgewerbe treibende Gesellschaften und Genossenschaften, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen stehen, außerdem Kommunalverbände, Bergbau treibende Alleineigentümer, Pächter von Bergwerken, Gewerkschaften oder Gesellschaften usw. Näheres darüber § 3. Voraussetzung ist, daß der jährliche Ertrag aus dem inländischen Gewerbebetriebe mindestens 3000 Mk. beträgt.

Personen weiblichen Geschlechtes werden aber nicht für „befähigt“ erachtet, ihre Stimme in Person abzugeben, sie müssen sich gleich den Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, durch

einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen oder, wenn sie einen solchen nicht haben, durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten vertreten lassen. (§ 4.)

Wählbar zur Handelskammer sind nur solche Personen, die von der herzoglich Anhaltischen Gesetzgebung zur Abgabe der Wahlstimme befähigt erachtet werden, die Frauen sind also vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen. (§ 6.) Frauen haben aber in demselben Maße wie die Männer zu den Kosten der Handelskammer beizutragen. (§ 22—43.)

Die Mitglieder der Handelskammer werden auf 6 Jahre gewählt, da alle 2 Jahre ein Drittel derselben ausscheidet, finden alle 2 Jahre Wahlen statt und zwar im Monat November oder Dezember. (§ 15.) Die Wahlberechtigten haben darauf zu achten, daß ihr Name in die Wählerliste eingetragen ist, da sie sonst an der Wahl nicht teilnehmen können. Die Liste der Wahlberechtigten wird zehn Tage lang öffentlich ausgelegt, nachdem die Zeit und der Ort der Auslegung mindestens 10 Tage vorher durch den Staatsanzeiger bekannt gemacht worden ist. Einwendungen gegen die Liste sind unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen bis zum Ablauf des zehnten Tages nach beendigter Auslegung bei der Handelskammer anzubringen. (§ 10.)

Die Sitzungen der Handelskammer sind öffentlich. (§ 46.)

Großherzogtum Baden.

Baden besitzt 9 Handelskammern, sie befinden sich in:

| | | | | |
|---|---------------|--------|-----|------------|
| Freiburg, Handelskammer für den Kreis Freiburg. | | | | |
| Heidelberg, | Heidelberg | nebst | der | Stadt |
| | | | | Eberbach. |
| Karlsruhe, | Karlsruhe | und | | Baden. |
| Konstanz, | Konstanz. | | | |
| Lahr, | Offenburg | und | den | Amts- |
| | | | | bezirk |
| | | | | Ettenheim. |
| Mannheim, | Mannheim. | | | |
| Pforzheim, | Amtsbezirk | | | Pforzheim. |
| Schopfheim, | die | Kreise | | Lörrach |
| | | | | und |
| | | | | Waldshut. |
| Villingen, Schwarzwald | Handelskammer | für | den | Kreis |
| den Amtsbezirk | | | | Villingen |
| Neustadt. | | | | und |

Für die Badischen Handelskammern sind folgende Gesetze in Kraft: Gesetz vom 11. Dezember 1878. Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden. S. 229.

Gesetz vom 26. April 1886. G. u. V. Bl. f. d. Grh. B. S. 153.

Gesetz vom 12. September 1898. G. u. V. Bl. f. d. Grh. B. S. 421 und die Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen, die Handelskammern betreffend, aus dem Jahre 1879. G. u. V. Bl. f. d. Grh. B. S. 265.

Ueber die Wahlberechtigung bestimmt Art. 4 d. G. von 1878.

Zur Teilnahme an der Wahl sind berechtigt:

1. wer als Inhaber einer Firma in einem innerhalb des Bezirkes der Handelskammer geführten Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist;
2. die in diese Register eingetragenen Beamten und Vorstands-

- mitglieder der von einer juristischen Person betriebenen Unternehmen, der Aktiengesellschaften und Genossenschaften ¹⁾) und
3. die im Handelsregister eingetragenen persönlich haftbaren Mitglieder von Handelsgesellschaften.

Das Gesetz vom 12. September 1898 macht folgende Ergänzung:

4. die Inhaber von im Handelskammerbezirk belegenen Betriebsstätten und Verkaufsstellen, welche zu einem außerhalb dieses Bezirkes bestehenden Unternehmen gehören, auch wenn die Betriebsstätten oder Verkaufsstellen nicht im Handelsregister eingetragen sind, sofern der in denselben ausgeübte Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht.

Der Art. 4 d. G. fährt dann fort: Das Wahlrecht der auswärts wohnhaften Inhaber der Firma kann auf Verlangen und das Wahlrecht einer Person weiblichen Geschlechtes, sowie einer unter Vormundschaft oder Beistandschaft stehenden Person kann nur durch einen eingetragenen Vertreter (Prokuristen) ausgeübt werden.

Was aber, wenn der eingetragene Vertreter (Prokurist) eine Frau ist und von der Geschäftsinhaberin zur Wahl entsandt wird? Auf Grund des Wortlautes des vorliegenden Gesetzes könnte die weibliche Vertretung nicht beanstandet werden, wenngleich der Gesetzgeber die Absicht gehabt hat, das weibliche Geschlecht von der Stimmabgabe auszuschließen.

Auf das Wahlrecht können verzichten diejenigen, deren Erwerbsteuerkapital den Betrag von 6000 Mk., desgleichen auch Genossenschaften, deren jährlicher Umschlag den Betrag von 100 000 Mk. nicht überschreitet.

Die Wahl der Mitglieder der Handelskammern gilt auf 6 Jahre; alle 3 Jahre finden Neuwahlen statt, da die Hälfte der Mitglieder nach 3 Jahren ausscheidet.

Nach den Verordnungen aus dem Jahre 1879 hat die Offenlegung der Listen der Wahlberechtigten in der II. Hälfte des Januars während 8 Tagen zu erfolgen und zwar in den Räumlichkeiten der Handelskammern beziehungsweise in den Gemeindegäusern. Beschwerden sind innerhalb 8 Tagen nach Schluß der Auslegung der Liste bei der Handelskammer anzumelden. Weitere Einzelheiten darüber befinden sich in den §§ 6, 7 und 8. Die Handelskammern erlassen eine öffentliche und außerdem eine schriftliche Einladung an die Wahlberechtigten. (§ 9.)

Für die Wählbarkeit stellt Art. 7 des Gesetzes von 1878 folgende Forderungen auf:

Ein Mitglied der Handelskammer muß

1. das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und nicht infolge strafgerichtlichen Urteils der Wählbarkeit zu öffentlichen Aemtern verlustig gegangen sein;
2. in dem Bezirke der Handelskammer wohnen;

1) Hierzu bestimmt das Gesetz v. 22. Sept. 1898 im Art. 5. Wer weder zur Gewerbesteuer veranlagt ist, noch aus einem M. 500 erreichenden jährlichen Einkommen aus Gewerbebetrieb oder aus Dienstverhältnis (Art. 4 Ziffer 2) der Einkommensteuer unterliegt, ist zur Teilnahme an der Wahl nicht berechtigt.

3. in einem Handels-, beziehungsweise Genossenschaftsregister des Handelskammerbezirks entweder als Inhaber einer Firma oder als persönlich haftender, zur Vertretung einer Handelsgesellschaft befugte Gesellschafter, oder als Mitglied des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft, oder als Vertreter eines auswärts wohnenden Inhabers einer Firma eingetragen sein, oder früher eingetragen gewesen sein. Das Gesetz von 1898 fügt hinzu: oder als Vertreter des Unternehmers eine der in Art. 4 Ziffer 4 bezeichneten Betriebsstätten leiten.

Werden diese Forderungen von den Frauen erfüllt, so steht ihrer Wählbarkeit nichts im Wege, denn sie werden an keiner Stelle des Gesetzes ausdrücklich von derselben ausgeschlossen.

Zweifelsohne ist es merkwürdig, den Frauen passives Wahlrecht zu geben und bei der Ausübung des aktiven Vertretung vorzusehen; diese Bestimmung wird aber verständlicher, wenn man sich klar macht, daß Frauen heute eine so verschwindende Minorität von Stimmen im Besitz haben, daß selbst dann, wenn ihre männlichen Bevollmächtigten auftragsgemäß die Stimmen für eine Frau abgeben, diese niemals die nötige Stimmenzahl erlangen wird, Männer werden aber schwerlich Frauen in die Handelskammer wählen. Demnach braucht der Gesetzgeber formell das passive Wahlrecht der Frauen nirgends auszuschließen, um praktisch dennoch eine dahingehende Wirkung zu erzielen.

Ueber die Oeffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzungen sind keine Bestimmungen getroffen; Interessenten werden die gewünschte Auskunft darüber auf den Kanzleien der Handelskammern erhalten.

Königreich Bayern.

In Augsburg, Bayreuth, Ludwigshafen, München, Nürnberg, Passau, Regensburg und Würzburg sind Handelskammern errichtet. — Die Bestimmungen für Handels- und Gewerbekammern, sowie für die Bezirksghremien für Handel und Gewerbe sind im Königreich Bayern in einer Verordnung zusammengefaßt, beide Kammern sind aber für gewöhnlich völlig getrennte Körperschaften. Zulässig ist es jedoch, daß für einen Ort oder Bezirk nur ein Handelsgremium, oder nur ein Gewerbegremium gebildet wird.

Im Nachstehenden handelt es sich lediglich um die gesetzlichen Bestimmungen für die Handelskammern und die Bezirksghremien für Handel. Das Gesetz stammt aus dem Jahr 1889 und befindet sich unter dem Titel: „Königliche allerhöchste Verordnung vom 25. Okt. 1889“ im Gesetzes- und Verordnungsblatt d. J. für das Königreich Bayern. S. 559. Wahlberechtigt sind laut § 4 alle Personen, welche am Sitze der Kammer selbständig ein zur Gewerbesteuer veranlagtes Geschäft oder Gewerbe betreiben und als Inhaber oder persönlich haftender Teilnehmer der betreffenden Firma ins Handelsregister eingetragen sind (ausgenommen Apotheker). Ferner die am Sitze der Kammer wohnenden Vorstandsmitglieder derjenigen Handelsgeschäfte betreibenden Aktiengesellschaften und eingetragenen Genossenschaften, welche ebenda selbst ihren Sitz haben.

Für Frauen, welche als selbständige Firmeninhaber ins Handels-

register eingetragen sind, übt der Ehemann oder der Geschäftsleiter, für Minderjährige und handlungsunfähige Personen der gesetzliche Vertreter, für Korporationen und für das kgl. Aerar der zuständige Beamte das Wahlrecht aus.

Was aber, wenn die wahlberechtigte Frau weder einen Ehemann noch einen Geschäftsleiter hat? Dem Wortlaut des Gesetzes nach ist sie alsdann berechtigt, das Wahlrecht in Person auszuüben, Frauen die demgemäß wählen wollten, sind jedoch zurückgewiesen worden, und so haben die unverheirateten und die ohne Geschäftsleiter lebenden, also die eigentlich selbständigen Handelsfrauen auch nicht den geringsten Einfluß auf die ihre Berufsinteressen vertretende Körperschaft, sie werden aber im gleichen Maße wie die Männer zu den Beitragsleistungen der Handelskammer herangezogen.

Die Wahlen erfolgen auf 6 Jahre, alle 3 Jahre wird die Hälfte der Mitglieder neu gewählt. — Nur dessen Name in das Handelsregister eingetragen ist, hat Anspruch, auf die Wählerliste gestellt zu werden, und nur die dort Eingetragenen sind zur Wahl berechtigt. Spätestens 4 Wochen vor dem Wahltage sind die Wählerlisten unter Festsetzung einer Frist von 8 Tagen zur Anbringung etwaiger Einsprachen öffentlich ausgelegt, Einsprachen haben bei der Distriktpolizeibehörde zu erfolgen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den §§ 5 und 6. Wählbar sind alle im Regierungsbezirk wohnhaften Männer nach zurückgelegtem 30 Lebensjahr usw.

Die Verhandlungen der Handelskammer und ihrer Abteilungen sind in der Regel öffentlich. (§ 10).

Den Bezirksghremien für Handel obliegt die Förderung und Vertretung der Interessen für den Handel und die Industrie ihres Bezirkes, ihnen liegt auch die Ernennung von Handelsmaklern und Handelsrichtern ob. § 19 besagt dann, daß in allen übrigen Beziehungen, die für Handelskammern geltenden Bestimmungen auf die Bezirksghremien und deren Abteilungen mit der Maßnahme stattfinden, daß das aktive und passive Wahlrecht den im Gremialbezirk befindlichen Personen zusteht, bei welchen die sonstigen nach den Bestimmungen des § 4 erforderlichen Voraussetzungen der aktiven Wahlfähigkeit für die Handelskammer zutreffen. — Es sind also hinsichtlich der Wahlberechtigung der Frauen alle Voraussetzungen wie bei den Handelskammern anzunehmen.

Herzogtum Braunschweig.

Die Handelskammer für das Herzogtum Braunschweig ist in Braunschweig; es gilt das Gesetz, betreffend die Handelskammer, vom 14. Mai 1906. (Gesetz- und Verordnungs-Sammlung Nr. 40, Braunschweig den 9. Juni 1906. S. 325.)

Dieses Gesetz kennt keinen Unterschied zwischen Männern und Frauen in bezug auf Wahlberechtigung und Wählbarkeit. Wahlberechtigt sind diejenigen Kaufleute, (also Männer und Frauen) kaufmännische Gesellschaften usw., welche zu einer Gewerbesteuer von mindestens 36 Mk. veranlagt sind. (§ 6.)

Das Gesetz sieht eine Vertretung vor für Gesellschaften, Genossenschaften, Gewerkschaften oder juristische Personen und für unter Vor-

mundschaft oder Kuratel stehende Personen durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen oder gesetzlichen Vertreter, kennt aber keine Vertretung für Personen weiblichen Geschlechtes, wie die meisten der Handelskammergesetze für das Deutsche Reich. (§ 7.)

Wenn der § 9 dann erklärt, daß wählbar jeder Deutsche ist, welcher das 30. Lebensjahr vollendet hat, im Bezirke der Handelskammer wohnt, fähig ist, das Amt eines Schöffen zu bekleiden und nach den Bestimmungen der §§ 6 und 7 zur Ausübung des Wahlrechtes berechtigt ist, so ist auch in diesen Bestimmungen die Nichtwählbarkeit der Frauen durchaus nicht dokumentiert, denn das Gerichtsverfassungsgesetz erklärt die Frauen keineswegs zum Amte eines Schöffen für untauglich; Frauen werden lediglich bei der Auswahl nicht berücksichtigt, weil die Aufstellung der Liste für Schöffen durch männliche Gemeindebeamten und die endgültige Feststellung durch Amtsrichter erfolgt. Daß unter „jeder Deutsche“ Männer und Frauen verstanden werden, ist so oft nachgewiesen, daß sich ein abermaliges Eingehen darauf erübrigt.

Das Wahlverfahren ist das berüchtigte Dreiklassensystem, die Wahlberechtigten werden nach der Höhe ihrer Gewerbesteuer in 3 Gruppen geteilt und jede der Wahlgruppen wählt ein Drittel der Mitglieder der Handelskammer. (§ 12.)

Wahlen finden alle 2 Jahre zur Ergänzung von je $\frac{1}{3}$ der Beisitzenden statt. (§ 19.) Der Stimmzettel ist von den Stimmberechtigten persönlich abzugeben. (§ 16.)

Die Liste der Wahlberechtigten wird 10 Tage lang öffentlich ausgelegt, nachdem die Zeit und der Ort der Auslegung 10 Tage vorher durch die „Braunschweigischen Anzeigen“ öffentlich bekannt gemacht worden sind. Einwendungen gegen die Liste sind unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigung (d. h. Ausweis der Eintragung ins Handelsregister) innerhalb 14 Tagen nach beendigter Auslegung bei der Handelskammer vorzubringen. (§ 13.)

Alles Nähere über das Wahlverfahren ergibt sich aus der Wahlordnung. (Zu beziehen durch die Handelskammer in Braunschweig.)

§ 26 erklärt, daß alle Wahlberechtigten den Sitzungen der Handelskammer beiwohnen können, die Sitzungen sind also nicht öffentlich.

Freie und Hansestadt Bremen.

Das Gesetz, die Handelskammer betreffend, wurde im Jahre 1854 gegeben und in den Jahren 1875 und 1893 abgeändert. Der genaue Wortlaut des gesamten Gesetzes befindet sich im Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen vom Jahre 1894. S. 45 ff.

Zum eingehenden Studium über die Bremischen Verhältnisse auf diesem Gebiete, sind die Bestimmungen, die Handelskammer, den Kaufmanns-Konvent und die Börsen-Versammlungen betreffend, zu empfehlen. Herausgegeben im Druck von H. M. Hauschild, Bremen 1898, dort befindet sich auch die Bremer Börsenordnung, Geschäftsordnung für den Kaufmannskonvent und die Handelskammer u. a.

Der § 1 des Gesetzes besagt, daß zur Förderung des Handels und der Schifffahrt, sowie der Interessen der bremischen Kaufmannschaft:

- a) der Kaufmannskonvent
- b) die Handelskammer

bestehen.

Der Kaufmannskonvent wird von denjenigen Mitgliedern der Bremischen Börse gebildet, welche dem Senate angehören, oder die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften besitzen und entweder Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches oder Vorstände von Aktiengesellschaften oder Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften oder Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung usw. sind. (§ 2.)

Als leitender Ausschuß des Kaufmannskonvents besteht die Handelskammer, sie zählt 24 Mitglieder, die aus der Mitte des Kaufmannskonventes erwählt werden, ausgeschlossen sind Senatsmitglieder. (§ 15 u. 16.)

Es gilt also in erster Linie festzustellen, wer Mitglied der Bremischen Börse sein kann. Die Börsengesetzgebung ist durch Reichsgesetz geregelt. Das Börsengesetz vom 22. Januar 1896, welches am 1. Januar 1897 in Kraft trat, gilt noch heute; durch Einführungsgesetz können in den Bundesstaaten einzelne §§ modifiziert werden, nicht aber der § 7 der für diesen Fall in Betracht kommt; derselbe lautet:

Vom Besuche der Börse sind ausgeschlossen:

1. Personen weiblichen Geschlechtes;
2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
4. Personen, welche wegen betrüglichen Bankerotts rechtskräftig verurteilt sind;
5. Personen, welche wegen einfachen Bankerotts rechtskräftig verurteilt sind;
6. Personen, welche sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinden;
7. Personen, gegen welche durch rechtskräftige oder für sofort wirksam erklärte ehrengerichtliche Entscheidung auf Ausschließung von dem Besuche einer Börse erkannt ist.

Das Gesetz kennt dann eine Wiederzulassung für die Fälle 2, 3, 5 und 6 an, nicht aber im Fall 1, 4 und 7. Wir Frauen befinden uns da wieder einmal in der angenehmen Gesellschaft von betrüglichen Bankerottmachern und Verbrechern, denn um diese handelt es sich unter 7. Es versteht sich aber von selbst, daß, wer vom Besuch der Börse ausgeschlossen ist, nicht deren Mitglied sein kann und da Reichsgesetz vor Landesgesetz geht, kann auch die Bremer Börsenordnung an dieser Bestimmung nichts ändern.²⁾

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß die Frauen auf Grund des Reichs-

2) Nicht unerwähnt soll bleiben, daß an einigen Börsen, z. B. an einer rheinischen Produktenbörse, Frauen den gesetzlichen Vorschriften entgegen, die Börse besuchen, und nicht zurückgewiesen werden. Der deutsche Verband für Frauenstimmrecht ist wiederholt bei den verschiedenen Revisionen des Börsengesetzes um Aufhebung des Ausschlusses der Frauen eingekommen, aber ohne Erfolg.

Börsengesetzes vom aktiven und passiven Wahlrecht zur Bremer Handelskammer ausgeschlossen sind und es erübrigt sich, den Fall zu erörtern, ob Personen weiblichen Geschlechts laut Verfassung Mitglieder von Senat und Bürgerschaft werden können.

Es bleibt zu untersuchen, ob den interessierten Frauen wenigstens die Möglichkeit gegeben ist, die Sitzungen zu besuchen, damit sie den Verhandlungen persönlich beiwohnen können. Weder das Gesetz noch die Geschäftsordnungen des Kaufmannskonventes und der Handelskammer geben darüber ausdrücklich Aufschluß. Eine Anfrage ergab, daß die Versammlungen der letzteren nicht öffentlich sind, wohl aber die der ersteren. Diese finden laut Geschäftsordnung im März und im Dezember jeden Jahres statt, außerordentliche Versammlungen werden einberufen, sobald die Handelskammer es erforderlich erachtet, oder wenn 20 Mitglieder des Kaufmannskonventes es beantragen. Die Bekanntmachung dieser Versammlungen erfolgt in der Regel durch die Bremer Nachrichten. (Geschäftsordnung § 3, 4. S. 44 der oben angeführten Broschüre.)

Zur Förderung der Interessen des Kleinhandels besteht in Bremen die Kammer für Kleinhandel, die durch das Gesetz vom 5. April 1906 geregelt ist. Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1906, Nr. 14, S. 41 ff. Dem Gesetz ist ein Verzeichnis beigelegt, welches die 18 verschiedenen Gruppen für Stadt und Landgebiet aufzählt, in welche die Beteiligten der Kammer für Kleinhandel geteilt werden. Wir finden unter ihnen auch die Inhaber von Gasthöfen, Restaurants, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften. Dieses Gesetz hat bis zum 31. März 1912 Geltung.

Die Mitglieder der Kammer für Kleinhandel werden von denjenigen Personen männlichen Geschlechts erwählt, die das Wahlrecht zur Bürgerschaft besitzen und von denjenigen mindestens 25 Jahre alten Personen weiblichen Geschlechtes, die seit 2 Jahren bremische Staatsangehörige sind und bei denen die allbekanntesten individuellen Ausschließungsgründe nicht vorhanden sind. Männer und Frauen müssen entweder Kaufleute im Sinne des § 1, Ziffer 1, 2, 8 oder 9 des Handelsgesetzbuches sein und ihr Geschäft vorzugsweise als Kleinhandel betreiben oder Gast- oder Schankwirte im Sinne der Gewerbeordnung; erstere müssen aber einem der Geschäftszweige angehören die im Verzeichnis stehen. (§ 2.)

Die Kammer für die Stadt Bremen und die Ämter für die Hafencities Bremerhaven und Vegesack föhrendas Verzeichnis der Wahlberechtigten, welches während zweier Wochen zur Einsicht der Beteiligten ausliegt; Ort und Zeit der Auslegung gibt die Kammer bekannt. Einsprachen gegen das Verzeichnis (jede der 18 Gruppen hat ein besonderes Verzeichnis) sind innerhalb dreier Wochen nach der Auslegung bei der Kammer einzureichen, die Entscheidung dieser gilt für die bevorstehende Wahl; im übrigen steht der Weg der Beschwerde an den Senat offen.

Nur wer in das Verzeichnis seiner Gruppe eingetragen ist, ist berechtigt, an der Wahl teilzunehmen.

Das Gesetz kennt bei der Stimmabgabe keine Vertretung, auch nicht für Frauen.

Die Mitglieder der Kammer, deren Zahl 18 beträgt, für jede Gruppe ein Mitglied, werden auf 6 Jahre gewählt, da alle 2 Jahre ein Drittel aus-

scheidet, finden alle 2 Jahre und zwar im März, Neuwahlen statt. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte männlichen Geschlechts. (§ 3.)

Für jede der 18 Gruppen wird ein Wahlaufsatz gemacht. 3 Personen werden von der Kammer, spätestens 3 Wochen vor der Wahl, aufgestellt; mindestens 10 Wahlberechtigte können schriftlich der Kammer resp. den Aemtern einen Kandidaten vorschlagen, dieses muß vor dem dritten der Wahl vorangehenden Tage geschehen. Der Wahlaufsatz liegt zur Einsicht für die Wähler aus; Ort und Zeit der Wahlen werden vor Auslegung des Wahlaufsatzes bekannt gegeben. Wählbar sind nur solche Personen, die auf dem Wahlaufsatz verzeichnet stehen. (§ 4, 5, 5, 7 und 10.) — Ueber die Oeffentlichkeit der Sitzungen macht das Gesetz keinerlei Bestimmungen, das Sekretariat der Kammer für Kleinhandel erteilt darüber Auskunft.

Reichsland Elsaß-Lothringen.

Elsaß-Lothringen besitzt 4 Handelskammern, die sich in Colmar, Metz, Mühlhausen und Straßburg befinden. Folgende Gesetze und Verordnungen kommen in Betracht:

Verordnung, betreffend die Handelskammern. Vom 14. April 1897. Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen. Nr. 8, S. 35.

Gesetz, betreffend die Erhebung von Abgaben behufs Deckung der Ausgaben der Handelskammern. Vom 31. März 1897. Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen. Nr. 7, S. 33.

Dieses letztere Gesetz bestimmt im § 1 und 2, daß für die Ausgaben der Handelskammer besondere Abgaben erhoben werden, die auf Antrag der Kammern durch das Ministerium festgesetzt werden, dieselben sind aufzubringen durch:

1. Diejenigen Kaufleute, die als Inhaber einer Firma in einem der für den Bezirk der Handelskammer geführten Handelsregister eingetragen sind,
2. diejenigen Gesellschaften, die in einem der Handels- oder Genossenschaftsregister des Handelskammerbezirkes eingetragen sind,
3. die im Bezirk der Handelskammer den Bergbau treibenden Alleineigentümer oder Pächter eines Bergwerks, Gewerkschaften oder in anderer Form organisierten Gesellschaften, auch wenn sie nicht im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind,

soweit dieselben nach Maßgabe des Gewerbesteuergesetzes vom 8. Juni 1896 mit einer Ertragsfähigkeit von mindestens 6000 Mark zur Gewerbesteuer herangezogen sind, oder der verhältnismäßigen Bergwerksabgabe nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. Dezember 1873 unterliegen.

Diejenigen Personen oder Gesellschaften, von denen Abgaben erhoben werden, sind wahlberechtigt. Verordnung v. 14. April 1897 § 4. Frauen und minderjährige, oder entmündigte Personen müssen ihr Wahlrecht durch einen in das Handelsregister eingetragenen Vertreter (Prokuristen) ausüben. Wählbar zum Mitglied einer Handelskammer ist, wer zur Ausübung des Wahlrechtes berechtigt ist (§ 6), also auch die Frauen, denn wenngleich Personen weiblichen Geschlechtes Vertretung

vorgeschrieben ist, so üben sie doch auch bei Beauftragung einer Vertretung das Wahlrecht aus. Hier gilt, was vom passiven Wahlrecht der Frau bei Baden erwähnt wurde, es ist ohne jeden Wert, weil die Frauen eine so verschwindende Minorität von Stimmen im Besitz haben, daß selbst dann, wenn die männlichen Bevollmächtigten auftragsgemäß die Stimme für eine Frau abgeben, diese niemals die nötige Stimmenzahl erlangen wird, Männer aber werden ihr schwerlich dazu verhelfen.

Die weiblichen Kaufleute in Elsaß-Lothringen müssen die gleichen Abgaben wie ihre männlichen Kollegen zahlen, sie haben also die gleichen Pflichten wie diese zu erfüllen, ihre Rechte hingegen laufen lediglich auf Scheinrecht hinaus; die Frauen erfahren durch die Vertretung beim aktiven Wahlrecht eine persönliche Zurücksetzung, die ihre Autorität vor ihren Angestellten herabmindern muß.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre, alle 2 Jahre wird die Kammer zu einem Drittel erneuert. Das Wahlverfahren wird seitens des Ministeriums durch eine Wahlordnung geregelt, die für die Beteiligten jederzeit durch die Handelskammer erhältlich ist. (§ 3 und 8.)

§ 11 bestimmt, daß die Sitzungen der Handelskammer nicht öffentlich sind.

Freie und Hansestadt Hamburg.

Das erste einer Handelskammer ähnlich sehende Institut, welches in Deutschland ins Leben gerufen wurde, war die in Hamburg gegründete Commerz-Deputation im Jahre 1665, aus der nach 2 Jahrhunderten, 1866, die heutige Handelskammer hervorging. Die für die Hansestädte in Betracht kommende Gesetzgebung nimmt eine von der übrigen Handelskammergesetzgebung insofern abweichende Stellung ein, als sie für die Mitglieder der Handelskammer die Erlangung des Bürgerrechts fordert, auch sind die Befugnisse der Kammern weitergehend, sie tragen schon mehr den Charakter einer staatlichen Behörde; so ernennt z. B. die Handelskammer in Hamburg Mitglieder für die Deputationen für Handel, Schifffahrt usw., verwaltet die Börse, ernennt auf Antrag der Gerichte Sachverständige usw. Hamburg besitzt für den Groß- und Detailhandel getrennte Vertretungen, die Handels- und die Detaillistenkammer.

Für die Handelskammer kommen folgende Gesetze in Betracht:

Gesetz, betreffend die Handelskammer und die Versammlung eines ehrbaren Kaufmanns vom 23. Januar 1880. Gesetzsammlung der freien und Hansestadt Hamburg, Jahrgang 1880. Bd. 16. S. 26 ff.

Ferner das Gesetz aus dem Jahre 1907. Ebendasselbst 1907 I. Abt. S. 255 ff.

Die 24 Mitglieder der Handelskammer werden aus der Versammlung eines ehrbaren Kaufmannes gewählt. Wer macht nun die Versammlung eines ehrbaren Kaufmannes aus? Der § 21 des Gesetzes aus dem Jahre 1880 gibt uns darüber Aufschluß. Mitglied der Versammlung eines ehrbaren Kaufmannes ist, wer als solches in das von der Handelskammer zu führende Register eingetragen ist. Anspruch darauf haben die im Hamburger Handelsregister eingetragenen Geschäftsinhaber, welche vorzugsweise Geschäfte im Großen betreiben und Vorstände von Aktien-

gesellschaften. Ausgeschlossen sind Personen die entmündigt, die im Konkurs stehen, die ihre Zahlungen eingestellt haben, die sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden, und diejenigen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind. (§ 23.)

Die Handelskammer legt das Register jährlich während 14 Tagen zur öffentlichen Einsicht aus, die Zeit der Auslegung ist auf der Handelskammer zu erfragen. Ueber die Eintragung in das Register wird für das laufende Jahr eine Bescheinigung erteilt, welche zur Teilnahme an den Versammlungen eines ehrbaren Kaufmannes berechtigt. Frauen, welche die Vorschriften erfüllen, können also auf Grund des Gesetzes Mitglied der Versammlung eines ehrbaren Kaufmannes sein und die Versammlungen, falls sie im Besitz einer Bescheinigung sind, besuchen. Frauen haben bisher die Versammlung eines ehrbaren Kaufmannes nicht besucht und eine Anfrage auf dem Bureau der Handelskammer ergab, daß eine diesbezügliche Bescheinigung an Frauen nicht erteilt würde. Dieses Vorgehen ist ungesetzlich, entspricht aber dem allgemeinen Usus in Hamburg Frauen gegenüber.

Die Mitglieder der Handelskammer werden aus denjenigen Mitgliedern der Versammlung eines ehrbaren Kaufmannes gewählt, welche die Qualifikation zur Wahl in die Bürgerschaft haben.

Hier kommen die Bestimmungen der Hamburgischen Verfassung, des Gesetzes, betreffend die Hambg. Staatsangehörigkeit und das Hambg. Bürgerrecht, vom 2. November 1896 in Betracht. Diese Gesetze kennen keinen Unterschied hinsichtlich beider Geschlechter. Die hamburgischen Frauen sind also nach dem Wortlaut des Gesetzes wahlberechtigt und wählbar zur Bürgerschaft wie zum Senat, denn die Rechte beider Geschlechter sind bekanntlich gleich, soweit nicht durch besondere Gesetze oder rechtsgültige Willenserklärungen Ausnahmen bestimmt werden.

Somit hätten die Frauen theoretisch auch das aktive und passive Wahlrecht zur Handelskammer, gerade so wie sie es zur Bürgerschaft und zum Senat haben, praktisch gesteht man es ihnen aber zu keiner der 3 Körperschaften zu. Es auch praktisch zu erobern, bleibt der Zukunft vorbehalten, der erste Schritt dazu wäre die Inanspruchnahme des Wahlrechtes von seiten derjenigen Frauen, denen es heute laut Gesetz zusteht.

Wahlen finden alljährlich im Dezember statt, da laut § 2 in jedem Jahre 4 Mitglieder der Handelskammer ausscheiden. Ueber die Oeffentlichkeit der Versammlungen der Handelskammer und eines ehrbaren Kaufmannes besagt das Gesetz nichts, gemäß einer Anfrage bei der Handelskammer sind die ersteren nicht öffentlich, zu den letzteren wird der Presse Zutritt gewährt.

In den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts machte sich in kaufmännischen Kreisen mit Erfolg eine Bewegung geltend, die für den Detaillistenstand eine eigene Interessenvertretung wünschte. Das Gesetz, betreffend die Detaillistenkammer, ist vom 29. Februar 1904 datiert. (Erhältlich durch die Detaillistenkammer unter dem Titel: „Handbuch für die Sachverständigen der Detaillistenkammer in Hamburg“.)

Unter die Angehörigen der Detaillistenkammer, die auf Grund der verschiedenen Branchen mit denen sie handeln, in 18 Gruppen eingeteilt sind, werden auch die Gastwirte, Hoteliers, Makler, Auktionatoren,

Agenten, Kommissionäre und Personen- und Rollfuhrwerksunternehmer gerechnet, diese 18 Gruppen haben je einen Vertreter in die Detailistenkammer zu wählen. Was haben, so fragt man sich unwillkürlich, die hier aufgezählten Berufe mit dem Detailhandel zu tun? Die Majorität derselben wäre zweifelsohne besser unter das Gesetz, die Gewerbekammer betreffend, zu verweisen. Die Detaillisten-Kammer hat ein Verzeichnis der Wahlberechtigten zu führen. Das Verzeichnis wird in jedem Jahre erneuert, dazu ergeht eine öffentliche Aufforderung, die gleichzeitig den Zeitpunkt festsetzt, bis zu dem die Eintragungen zulässig sind. (§ 4.) In das Verzeichnis sind auf ihren Antrag einzutragen (§ 5) diejenigen im Hamburgischen Stadtgebiete mit einer geschäftlichen Hauptniederlassung ansässigen, als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehenden, einem der Geschäftszweige der 18 Gruppen angehörigen Personen, welche:

- 1 ihre Geschäfte vorzugsweise im kleinen betreiben,
2. nicht in das Verzeichnis der Versammlung eines ehrbaren Kaufmannes eingetragen, oder nach § 4 des Gesetzes, betreffend die Gewerbekammer, vom 18. Dezember 1872 zur Teilnahme an den Wahlen für die Gewerbekammer berechtigt sind,
3. das hamburgische Bürgerrecht besitzen,
4. seit mindestens 5 Jahren vom Tage des Antrages an zurückgerechnet, selbständig Detailhandel in einem der Geschäftszweige der vorerwähnten 18 Gruppen im hamburgischen Staatsgebiete betreiben.
5. nicht nach § 8 Absatz I (Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte) dieses Gesetzes ihres Wahlrechts verlustig sind.

Die Kammer macht Zeit und Ort der Wahlen bekannt. Für jede der 18 Gruppen wird von seiten der Kammer ein Wahlaufsatz von 3 Personen vorgelegt. Wählbar sind alle wahlberechtigten Detaillisten, welche die Wählbarkeit zur Bürgerschaft besitzen. An der Wahl darf sich nur derjenige beteiligen, der in das für das laufende Jahr aufgestellte Verzeichnis der betreffenden Gruppe eingetragen ist. (§ 9.)

Die Mitglieder der Kammer werden auf 6 Jahre gewählt, alljährlich treten 3 Mitglieder aus; die jährlichen Ergänzungswahlen finden in der Regel in der zweiten Hälfte des November statt. § 11.

Die Verhandlungen der Kammer sind nicht öffentlich. (§ 16.)

Nach Vorstehendem gilt für die Detaillistenkammer in bezug auf das aktive und passive Wahlrecht der Frauen, was bereits bei der Handelskammer gesagt worden ist, theoretisch steht es ihnen zu, praktisch dürfen sie es nicht ausüben, weil man ihnen ohne jede gesetzliche Handhabe auf Grund willkürlichen Verfahrens die Zuerkennung des Bürgerrechts verweigert.

Großherzogtum Hessen.

Hessen besitzt 7 Handelskammern in folgenden Städten: Bingen, Darmstadt, Friedberg, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms. Im Jahre 1902 am 6. August wurde ein neues Gesetz, die Handelskammer betreffend, erlassen, hinzu kam am 1. November gleichen Jahres die Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes über die Handelskammer vom 6. Au-

gust 1902 betreffend. Beide enthalten in der Gesetz-Sammlung f. d. Großherzogtum Hessen, herausgegeben von Rechtsanwalt und Notar Reh, Amtsrichter Dr. Heyer zu Alsfeld und Amtsrichter Gras zu Larsch, Verlag von J. Diemer, Mainz. 1905. S. 868 ff u. S. 909 ff.

Art. 3 des Gesetzes handelt von der Wahlberechtigung: „Berechtigt an der Wahl teilzunehmen sind, soweit sie zu einer der 4 ersten Klassen der Gewerbesteuer veranlagt sind

1. alle natürlichen Personen, Gesellschaften und juristischen Personen, welche in einem der für den Kammerbezirk geführten Handelsregister als Inhaber einer kaufmännischen Firma im Sinne § 1, 2 und 3 des Handelsgesetzbuches eingetragen sind;
2. alle ein Handelsgewerbe betreibenden Genossenschaften, welche in einem der für den Kammerbezirk geführten Genossenschaftsregister eingetragen sind;
3. die Unternehmer solcher Betriebe, welche, von einem außerhalb des Kammerbezirks gelegenen im Handelsregister eingetragenen Hauptunternehmen aus kaufmännisch geleitet und vertreten werden, auch wenn die Betriebsstätten nicht im Handelsregister eingetragen sind, sofern dieselben einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern.
4. Bergwerksgesellschaften der in Art. 5 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch bezeichneten Art.

Eine Person, die nicht unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht, heißt es im § 5, übt ihr Wahlrecht persönlich oder durch einen Vertreter aus, so ist Männern und Frauen in gleicher Weise die Möglichkeit gegeben, sich vertreten zu lassen, wenn sie wollen. Der Vertreter muß sich, sofern er nicht ein im Handelsregister eingetragener Prokurist ist, durch eine besondere schriftliche Vollmacht ausweisen. Vertretung findet unter allen Umständen bei Personen statt, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, sowie bei juristischen Personen, Gesellschaften und Genossenschaften. (Art. 6.)

Wie das Hessische Gesetz keinen Unterschied zwischen Männern und Frauen in bezug auf das aktive Wahlrecht kennt, so stellt es sie auch im passiven Wahlrecht völlig gleich.

Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die mindestens fünfundzwanzig Jahre alt und entweder nach Art. 5 und 6 zur persönlichen Ausübung eines ihnen zustehenden Wahlrechts berechtigt oder als persönlich haftende Gesellschafter, Vorstandsmitglieder oder Prokuristen eines Wahlberechtigten im öffentlichen Register eingetragen sind. (Art. 8.)

Die Zahl der Mitglieder für die einzelnen Handelskammern sind in der Bekanntmachung vom 1. November 1902 angegeben. Zum Zwecke der Wahl der Mitglieder wird der Bezirk der Handelskammer in engere Wahlbezirke eingeteilt. Die Mitglieder werden auf 4 Jahre gewählt. Am Schluß jedes 2. Jahres scheidet die Hälfte der Mitglieder aus, (Art. 19) so daß also alle 2 Jahre eine Wahl stattfindet. Die Liste der Wahlberechtigten liegt 10 Tage zur Einsicht aus. Zeit und Ort werden öffentlich bekannt gegeben. Einwendungen gegen die Liste sind während der 10 Tage der Auslegung bei der Handelskammer zu machen.

Das Gesetz stellt es den einzelnen Handelskammern frei, die Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzungen zu beschließen; das nähere darüber ist am Bureau der Handelskammern in Erfahrung zu bringen.

Fürstentum Lippe-Detmold.

Die Handelskammer hat ihren Sitz in Detmold.

Gesetz, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für das Fürstentum Lippe vom 17. März 1904, erschienen im Verlage von Hans Hinrichs, Detmold. Dortselbst erschien auch die Geschäfts-Ordnung aus dem Jahre 1905.

Vier verschiedene Gruppen von Persönlichkeiten sind berechtigt, an der Wahl teilzunehmen:

1. diejenigen Kaufleute und Gewerbetreibenden, die als Inhaber einer Firma in einem Handelsregister des Fürstentums eingetragen stehen;
2. diejenigen, nicht in das Handelsregister eingetragenen, in Lippe ansässigen Personen, die sich mit dem Betriebe von Handelsgeschäften befassen und aus diesem ein jährliches Einkommen von mindestens 2000 Mark haben;
3. diejenigen, ein Handelsgewerbe treibenden Gesellschaften und Genossenschaften, die in einem Handels- oder Genossenschaftsregister des Fürstentums eingetragen sind, die Genossenschaften jedoch nur, sofern der Jahresumsatz mindestens 30 000 Mark beträgt;
4. die Besitzer der im Fürstentum belegenen Betriebsstätten, welche zu einem außerhalb desselben bestehenden, im Handelsregister eingetragenen Unternehmen gehören, auch wenn die Betriebsstätten nicht im Handelsregister eingetragen stehen, sofern dieselben nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern. (§ 3.)

Diese Bestimmungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise, die Beschränkung des weiblichen Geschlechts tritt dadurch ein, daß es gleich den Personen, die unter Vormundschaft und Pflegschaft stehen, das Wahlrecht durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten ausüben lassen muß. (§ 4.)

Wählbar zur Handelskammer sind deutsche Staatsangehörige, die in Lippe ihren Wohnsitz haben, 25 Jahre alt und zur Ausübung des Wahlrechtes berechtigt sind (§ 6), daraus ergibt sich, daß auch den Frauen das passive Wahlrecht zusteht.³⁾

Das Wahlverfahren erfolgt in zwei Abteilungen. Die erste Abteilung bilden die Wahlberechtigten die der Steuerklasse A I angehören, die zweite bilden alle übrigen Wahlberechtigten. Die an der Sache interessierten Frauen finden das nähere im § 9 des Gesetzes, der auch genaue Angabe der Wahlbezirke und Wahlorte enthält.

Die Listen der Wahlberechtigten liegen eine Woche lang bei dem Magistrate des betreffenden Wahlortes für jeden Wahlbezirk öffentlich

3) Näheres darüber vergl. S. 11-12 bei Elsaß-Lothringen.

aus. Die Zeit der Auslegung wird öffentlich bekannt gegeben, Einwendungen gegen die Liste müssen innerhalb einer Woche nach beendeter Auslegung bei der Handelskammer gemacht werden. (§ 10.)

Wahlen zur Handelskammer finden alle 3 Jahre statt und zwar im letzten Viertel des Kalenderjahres. (§ 14.)

Die Handelskammer kann die Öffentlichkeit ihrer Sitzungen beschließen. (§ 22.) Es müssen mindestens 4 Sitzungen im Jahre stattfinden und zwar in Detmold. (Siehe Geschäftsordnung.)

Freie und Hansestadt Lübeck.

Für Lübeck gilt die Kaufmanns-Ordnung vom 21. Juni 1898. Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen 1898, Nr. 28 und ebendasselbst 1907 vom 6. Februar, Nr. 8. Nachtrag zur Lübeckischen Kaufmannsordnung vom 20. Juni 1898.

Die Lübeckische Kaufmanns-Ordnung handelt im I. Teil von der Kaufmannschaft, im II. von der Handelskammer. Die Kaufmannschaft ist die Genossenschaft derjenigen Bürger des lübeckischen Freistaates, welche das Handelsgewerbe selbständig betreiben usw. (§ 1.) Da nun aber nach dem Gesetze vom 26. Oktober 1907 (§ 1), das Staatsbürgerrecht betreffend, nur jeder volljährige oder für volljährig erklärte männliche Angehörige das Staatsbürgerrecht begehren kann, so sind die Frauen von der Zugehörigkeit zur Kaufmannschaft ausgeschlossen, und damit von dem aktiven und passiven Wahlrecht zu der Handelskammer, denn die Mitgliedschaft zur Kaufmannschaft gewährt das aktive Stimmrecht und in die Handelskammer können nur stimmberechtigte Mitglieder der Kaufmannschaft gewählt werden. § 8 der Kaufmanns-Ordnung und IV des Nachtrages

Wenn nun der Nachtrag vom 13. Februar 1907 (II) erklärt, daß auch lübeckische Staatsangehörige, welche das Bürgerrecht nicht besitzen, der Kaufmannschaft angehören können, so ist dadurch doch keine Möglichkeit gegeben, daß Frauen in die Kaufmannschaft kommen, denn dieser Dispens geschieht unter der Voraussetzung, daß die Betreffenden das Bürgerrecht erwerben müssen (III), sobald sie 5 Jahre im lübeckischen Staatsgebiet wohnen und während dieser Zeit alljährlich Einkommensteuer in Lübeck bezahlt haben.

Ueber die Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Versammlungen ist nichts bestimmt.

Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz.

Beide Großherzogtümer haben gemeinsame Verordnungen, betreffend Errichtung einer Mecklenburgischen Handelskammer, diese Verordnungen sind datiert vom 19. Sept. 1902 (Regierungs-Blatt für das Großherzogtum Mecklenburg Schwerin, S. 297) und 11. April 1906 (R. B. f. d. Grh. M. Strelitz, S. 111). Die gemeinsame Handelskammer befindet sich in Rostock. Frauen sind wahlberechtigt, aber nicht befugt, ihre Stimme in Person abzugeben, vom passiven Wahlrecht sind sie ausdrücklich ausgeschlossen. (§ 6.)

Diejenigen Kaufleute sind berechtigt, an der Wahl teilzunehmen, und verpflichtet, zu den Kosten der Handelskammer beizutragen, die in

einem in den Großherzogtümern geführten Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen stehen, außerdem die Besitzer von in den Großherzogtümern belegenen Betriebsstätten, die zu einem außerhalb Mecklenburgs bestehenden, im Handelsregister eingetragenen Unternehmen gehören, auch wenn die Betriebsstätten nicht im Handelsregister eingetragen stehen, sofern dieselben nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern.

Das Wahlrecht und die Beitragspflicht sind an die Veranlagung zu mindestens 15 Mark Landessteuer geknüpft, diejenigen Kaufleute, welche bis zu 20 Mark Landessteuer veranlagt sind, können sich jedoch von der Beitragspflicht befreien. (§ 3.)

Für Personen weiblichen Geschlechtes findet eine Vertretung statt, durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen oder, wenn sie einen solchen nicht haben, durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten. Die Vertreter haben sich als solche auszuweisen, soweit nicht ihre Vertretungsmacht bei dem Wahlvorstand offenkundig ist; sie haben den Nachweis durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden zu führen. (§ 4.)

§ 9 erklärt: Die Wahlen erfolgen auf Grund eines proportionalen Wahlsystems, nähere Betrachtung ergibt, daß dieses Proportional-system eine mehrfache Klassensystem auf Grund des Geldbeitrags ist. Als Maßstab „dieses proportionalen Wahlsystems“ dient die Gewerbesteuer, bezw. die Wanderscheinsteuer, bei Handlungsagenten die Erwerbssteuer. Auf den wahlberechtigten Betrieb entfallen bei einem veranlagten Jahresbetrag

| | |
|-------------------------------|-----------|
| von 15—100 Mk. einschließlich | 1 Stimme |
| „ 101—200 „ „ | 2 Stimmen |
| „ 201—300 „ „ | 3 Stimmen |

über 300 Mk. 4 Stimmen.

Auf den wahlberechtigten Betrieb eines Kaufmanns, welcher ohne eine stehende Niederlassung lediglich einen Gewerbetrieb im Umherziehen betreibt, entfallen bei Zahlung einer Wanderscheinsteuer

| | |
|-------------------------------|------------|
| von 15—100 Mk. einschließlich | 1 Stimme |
| „ 101—200 „ „ | 2 Stimmen. |

Die Mitglieder der Handelskammer werden auf 6 Jahre gewählt. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt, diese Wahlen finden vor Schluß des Kalenderjahres statt, der Wahltermin wird nach erfolgter Feststellung der Wählerliste öffentlich bekannt gemacht. Die Feststellung der Wählerliste erfolgt in der üblichen Weise, Bekanntmachung, Einsprucherhebung innerhalb einer Woche usw. (§§ 11, 12 und 16.)

Die Handelskammer kann nach § 34 die Öffentlichkeit ihrer Sitzungen beschließen. Nach Erscheinen der Verordnung von 1902 erfolgte eine Bekanntmachung vom 16. September des gleichen Jahres, betreffend die Bestimmungen über die erstmaligen Wahlen zur Mecklenburgischen Handelskammer. (R. B. f. d. Grh. M.-S. S. 309.) Diese Bekanntmachung enthält neben der Wahlkreiseinteilung derartig eingehende Angaben über das Verhalten der Wähler, daß man unwillkürlich den Eindruck ge-

winnt, das großherzoglich Mecklenburgische Ministerium des Innern hat vergessen, daß auch die Mecklenburger deutsche Staatsangehörige sind und sich seit 1871 an den Wahlen zum Reichstage beteiligt haben, daß sie also, trotzdem sie im eigenen Lande keinerlei politische Wahlrechte besitzen, auf Grund langjähriger Praxis im Jahre 1902 gelernt haben, wie man sich in einem Wahllokal zu benehmen hat.

Großherzogtum Oldenburg.

Im Jahre 1900 erhielt Oldenburg seine Handelskammer, deren Sitz in der Hauptstadt Oldenburg ist, das Gesetz ist datiert vom 19. Februar d. J. (Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg. S. 121.)

Zur Teilnahme an der Wahl gelten für Kaufleute, Gesellschaften, Genossenschaften und Besitzer von Betriebsstätten die allgemein üblichen Bestimmungen, wie Eintragung der Firma in das Handelsregister usw. Gesellschaften und Genossenschaften haben auch dann zu den Kosten der Handelskammer beizutragen, wenn sie für das Beitragsjahr nicht zur staatlichen Einkommensteuer aus ihrem Gewerbebetriebe veranlagt sind, die Uebrigen nur, wenn sie zur staatlichen Einkommensteuer aus ihrem Gewerbebetriebe mit einem Jahreseinkommen von 500 Mk. und mehr veranlagt sind. Art. 4.

Diese Bestimmungen gelten für Männer wie Frauen, letztere aber haben sich gleich den Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, bei der Ausübung des Wahlrechtes eines Vertreters zu bedienen, sie können sich durch ihren im Handelsregister eingetragenen Prokuristen oder, wenn sie einen solchen nicht haben, durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten vertreten lassen. Das passive Wahlrecht steht nur solchen Personen zu, die ihr Wahlrecht persönlich auszuüben berechtigt sind. Im Art. 7 heißt es: „wählbar sind, die zur Abgabe der Wahlstimme befähigt sind.“ Dieser Wortlaut läßt deutlich erkennen, daß der Gesetzgeber die Frauen vom passiven Wahlrecht hat ausschließen wollen. Die Wahlen erfolgen nach Wahlbezirken, für jeden wird eine Liste der Wahlberechtigten aufgestellt, die auf dem Magistrate oder bei den Gemeindevorständen ausliegt. Die Zeit der Auslegung wird von der Handelskammer öffentlich bekannt gegeben, Einwendungen gegen die Liste sind innerhalb einer Woche nach beendeter Auslegung anzubringen. Die Wahlen finden alle 3 Jahre statt und zwar im letzten Viertel des Kalenderjahres, der genaue Termin wird öffentlich bekannt gegeben. (Art. 10, 11, 18.)

Jeder ist berechtigt an den Sitzungen der Handelskammer teilzunehmen, dieselben sind nach Art. 36 öffentlich.

Königreich Preußen.

Verzeichnis⁴⁾ der in Preußen befindlichen Handelskammern und kaufmännischen Korporationen.

4) Dieses Verzeichnis ist dem Deutschen Handels-Archiv, Zeitschrift für Handel und Gewerbe, vom Januar 1910 entnommen. Herausgegeben vom Reichsamt des Innern, Berlin, Ernst Siegfried, Mittler & Sohn, König, Hofbuchhandlung, Kochstr. 68—71.

Provinz Ostpreußen.

| | |
|---|---|
| Allenstein, Handelskammer | Memel, Vorsteheramt der Kaufmannschaft |
| Braunsberg, „ | „ |
| Insterburg, „ | Tilsit, Vorsteheramt der Kaufmannschaft |
| Königsberg, Vorsteheramt der Kaufmannschaft | „ |

Provinz Westpreußen.

| | |
|---|-------------------------|
| Danzig, Vorsteheramt der Kaufmannschaft | Graudenz, Handelskammer |
| Elbing, Aelteste der Kaufmannschaft | Thorn, „ |

Berlin und Provinz Brandenburg.

| | |
|--|--|
| Berlin, Handelskammer | Frankfurt a. d. O., Handelskammer für Frankfurt a. d. O. u. d. Neumark |
| Berlin, Aelteste der Kaufmannschaft | „ |
| Brandenburg, Handelskammer | Potsdamer Handelskammer, Sitz Berlin |
| Kottbus, Handelskammer für die westliche Niederlausitz | Sorau, Handelskammer für die östliche Niederlausitz |

Provinz Pommern.

| | |
|--|--------------------------|
| Stettin, die Vorsteher der Kaufmannschaft | Stralsund, Handelskammer |
| Stolp, Handelskammer für den Regierungsbezirk Köslin | Swinemünde, „ |

Provinz Posen.

| | |
|-------------------------|----------------------|
| Bromberg, Handelskammer | Posen, Handelskammer |
|-------------------------|----------------------|

Provinz Schlesien.

| | |
|---|-----------------------|
| Breslau, Handelskammer | Lauban, Handelskammer |
| Görlitz, Handelskammer für die preußische Oberlausitz | Liegnitz „ |
| „ | Oppeln „ |
| Hirschberg, Handelskammer | Sagan „ |
| Landeshut „ | Schweidnitz „ |

Provinz Sachsen.

| | |
|-----------------------|--------------------------|
| Erfurt, Handelskammer | Magdeburg, Handelskammer |
| Halberstadt „ | Mühlhausen i. Th. „ |
| Halle a. S. „ | Nordhausen „ |

Provinz Schleswig-Holstein.

| | |
|-----------------------|---------------------|
| Altona, Handelskammer | Kiel, Handelskammer |
| Flensburg | „ |

Provinz Hannover.

| | |
|----------------------------------|----------------------------------|
| Emden, Handelskammer für | Harburg, Handelskammer |
| Ostfriesland u. Papenburg (Siehe | Hildesheim „ |
| Leer) | Leer, der Sitz wechselt zwischen |
| Geestemünde, Handelskammer | Emden u. Leer; derzeitiger Sitz |
| Goslar „ | ist Emden |
| Göttingen „ | Lüneburg, Handelskammer |
| Hannover „ | Osnabrück „ |
| | Verden „ |

Provinz Westfalen.

| | |
|---------------------------------|-------------------------|
| Altena, Handelskammer für das | Dortmund, Handelskammer |
| Lennegebiet des Kreises Altena | Hagen „ |
| und für den Kreis Olpe | Iserlohn „ |
| Arnsberg, Handelskammer für das | Lüdenscheid „ |
| südöstliche Westfalen | Minden „ |
| Bielefeld, Handelskammer | Münster „ |
| Bochum „ | Siegen „ |

Provinz Hessen-Nassau.

| | |
|-----------------------|----------------------|
| Cassel, Handelskammer | Hanau, Handelskammer |
| Dillenburg „ | Limburg „ |
| Frankfurt a.M. „ | Wiesbaden „ |

Rheinprovinz.

| | |
|-------------------------------|--|
| Aachen, Handelskammer | Mülheim a. Rhein, Handelskam- |
| Barmen „ | mer |
| Bonn „ | Mülheim ⁵⁾ (Ruhr)-Oberhausen, |
| Coblenz „ | Handelskammer |
| Cöln „ | München-Gladbach, Handelskam- |
| Crefeld „ | mer |
| Duisburg „ | Neuss, Handelskammer |
| Düsseldorf „ | Saarbrücken „ |
| Elberfeld „ | Solingen „ |
| Essen „ | Stolberg „ |
| Eupen „ | Trier „ |
| Lennep, Bergische Handelskam- | Wesel „ |
| mer | Wetzlar „ |

Charakteristisch für Preußen, dem Lande des 3klassen Wahlsystems, ist, daß auch die Wahlen zur Handelskammer auf dieser Grundlage beruhen. Das Gesetz aus dem Freiheitsjahre 1848 schrieb gleiche Wahlen vor, das änderte sich mit dem Gesetz vom 24. Februar 1870, welches noch heute mit der Abänderung vom 19. August 1897 in Kraft ist. Der

5) Wie durch die Tagespresse im August d. J. bekannt gemacht wurde, haben die Handelskammern von Essen, Mülheim-Ruhr, Oberhausen einstimmig beschlossen, sich zu einer Handelskammer für die Kreise Essen, Mülheim-Ruhr und Oberhausen mit dem Sitze in Essen zusammenzuschließen.

genaue Wortlaut des Gesetzes befindet sich in der Preußischen Gesetzsammlung von 1897, S. 355 ff.

Allerdings kann die Handelskammer durch Statut beschließen, daß die Wahlen für alle Wahlberechtigten mit gleichem Rechte erfolgen. Das Statut unterliegt der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe. Wird kein Statut erlassen, so erfolgen die Wahlen in der Weise, daß die Wahlberechtigten unter Zugrundelegung des Ergebnisses ihrer Veranlagung zur Gewerbesteuer in 3 Abteilungen geteilt werden, deren jede ein Drittel der Kammermitglieder wählt. § 4 und 10 kommen in Betracht.

Zur Teilnahme an der Wahl berechtigt, gleichviel welchem Geschlecht sie angehören, sind diejenigen Kaufleute, die als Inhaber einer Firma in einem für den Bezirk der Handelskammer geführten Handelsregister eingetragen stehen, außerdem Handelsgewerbetreibende Gesellschaften, Genossenschaften usw. Sie sind verpflichtet zu den Kosten der Handelskammer beizutragen, sofern sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind.

Eine Vertretung bei den Wahlen findet statt, bei Personen weiblichen Geschlechtes, bei Personen die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen usw. Die Vertretung wird durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen, oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten ausgeübt. (§§ 3—9.)

Die Mitglieder der Handelskammer werden auf 6 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre scheidet ein Drittel aus und wird durch neue Wahlen ersetzt; die Wahlen finden vor Schluß des Kalenderjahres statt. § 16. Ort und Zeit der Auslegung der Wählerliste wird durch die Handelskammer bekannt gegeben, Einwendungen gegen dieselbe haben innerhalb einer Woche zu erfolgen. Nach Feststellung der Wählerliste wird der Wahltermin öffentlich bekannt gegeben. (§ 11 und 12.)

Das passive Wahlrecht steht den Frauen nicht zu, da der § 7 erklärt, daß Personen, die durch einen Bevollmächtigten zu wählen haben, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Nach § 33 bleibt es den einzelnen Handelskammern überlassen, die Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzungen zu beschließen. Näheres darüber ist auf dem Bureau der Handelskammer in Erfahrung zu bringen.

Wie aus dem Verzeichnis der Handelskammern hervorgeht, bestehen in den Städten: Berlin, Danzig, Elbing Königsberg, Memel, Stettin und Tilsit kaufmännische Korporationen, die in Berlin und Elbing den Namen Aelteste, in den übrigen Städten Vorsteheramt der Kaufmannschaft haben; sie wurden in den Jahren 1820—25 gegründet und sind Vorläufer der staatlich organisierten Handelskammern; sie blieben auch nach den Handelskammergeetzen von 1848 und 1870 bestehen. Dieses Gesetz findet auf die Korporationen keine Anwendung, es wird ihnen aber anheim gegeben, sich in Handelskammern umzuwandeln oder falls eine Handelskammer für den Bezirk besteht, sich mit dieser zu vereinigen. (Preußische Gesetz-Sammlung 1897 S. 355. § 44.)

Rudolf Gretzer sagt in seinem Buche: „Die Organisation der Berufsinteressen“ S. 31: „Leitung und Kompetenz der kaufmännischen Korporationen entspricht fast dem Wortlaute nach den bezüglichlichen Bestim-

mungen über die Handelskammer. Der Hauptunterschied zwischen jenen und diesen beruht auf 3 wesentlichen Momenten, einmal die Freiwilligkeit des Beitritts, sodann darin, daß die kaufmännischen Korporationen ein Eintrittsgeld erheben und soweit ihre teilweise sehr erheblichen Vermögen dies erfordern, ihre Kosten durch feste Jahresbeiträge decken und endlich auf dem Besitze des Rechtes einer juristischen Person“.

Die kaufmännischen Korporationen dienen den gleichen Zwecken wie die Handelskammern. Sie haben ihre eigene Verfassung oder Statut; aus denjenigen von Berlin, Danzig, Königsberg, Stettin und Tilsit (das Statut der kaufm. Korporation von Elbing war vergriffen, von Memel war eine Zusendung nicht zu erreichen) ergibt sich, daß Männer und Frauen unter den gleichen Bedingungen die Mitgliedschaft erwerben können. Diese Bedingungen entsprechen im Wesentlichen denjenigen, welche die Gesetze den Handelskammern vorschreiben, nur kommt eine jährliche häufig sehr hohe Beitragsleistung hinzu. Von den Rechten hingegen sind die Frauen mehr oder weniger ausgeschlossen. § 5 Absatz 2 der Danziger Satzung lautet: „Die Ausübung der Ehrenrechte, insbesondere die Teilnahme an Beratungen, Abstimmungen und Wahlen, sowie die Uebernahme von Aemtern steht Frauen überhaupt nicht zu.“ § 4 der Tilsiter Satzung schreibt Vertretung für Frauen bei allen Mitgliedschaftsrechten vor. Nach § 9 der Berliner Verfassung dürfen weibliche Mitglieder (sie sind also nicht dazu gezwungen) sich in der Hauptversammlung durch einen männlichen Bevollmächtigten vertreten lassen; sie haben das aktive Wahlrecht und können es persönlich ausüben. (§ 25.)

Nach den Satzungen d. K. K. in Königsberg und Stettin, die überhaupt einen freieren Geist erkennen lassen, können die Frauen wie in Berlin ihr Wahlrecht persönlich ausüben, aber vom passiven sind sie auch hier, wie in Berlin, Danzig und Tilsit ausgeschlossen.

Fürstentum Reuß ältere Linie.

Die Handelskammer befindet sich in Greiz.

Das Gesetz, die Errichtung einer Handelskammer betreffend, stammt vom 18. Februar 1874, eine Ergänzung des Gesetzes erfolgte am 21. Dez. 1903, außerdem kommt ein Regulativ der Handelskammer vom 21. Januar 1907 in Betracht. Gesetze und Regulativ sind in Druck erschienen in der Fürstlichen Hofbuchdruckerei von Löffler & Co. in Greiz, können aber auch direkt durch die Handelskammer bezogen werden.

Stimmberechtigt und wählbar sind nach § 3 alle Kaufleute und Fabrikanten, welche eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzen, 25 Jahre alt sind, seit mindestens 1 Jahre im Lande ein Geschäft selbständig besessen oder mitbesessen haben und denen keiner der in § 56 der Landesverfassung angegebenen Behinderungsgründe entgegensteht. Der § 56 der Verfassung Nr. 6 der Gesetzsammlung d. F. R. ält. L. 1867, S. 29 ff. enthält lediglich die allgemein üblichen Bestimmungen über die Beeinträchtigung der bürgerlichen Ehrenrechte, die auf Männer und Frauen in gleicher Weise anwendbar sind. Aus Vorstehendem geht hervor, daß den Frauen im Fürstentum Reuß ältere

Linie das aktive und passive Wahlrecht zu der Handelskammer zusteht. Die Abgabe des Stimmzettels erfolgt persönlich, oder muß am Wahltag bis 6 Uhr abends mittelst eigenhändig unterzeichneten Schreibens versiegelt an die Wahldeputation gesandt werden. Die Wahlen erfolgen alle 2 Jahre und zwar in Greiz und Zeulenroda, der Wahltermin wird 14 Tage vorher im Amtsblatt und in einem viel gelesenen Lokalblatt bekannt gemacht. 4 Wochen vorher liegen in Greiz und Zeulenroda die Listen der Stimmberechtigten unter Festsetzung einer 8tägigen Einwendungsfrist zur Einsicht aus.

Die Sitzungen der Handelskammer sind öffentlich. (§ 11.)

Fürstentum Reuß jüngere Linie.

Sitz der Handelskammer ist Gera.

Gesetz vom 7. August 1899, die Handelskammer betreffend, Gesetzsammlung f. d. Fürstentum Reuß jüngere Linie. Nr. 579. S. 295 ff. und Gesetz vom 7. Juni 1904 betreffend Abänderung der §§ 3 und 12 des Gesetzes vom 7. August 1899 G. S. f. d. F. R. j. L. Nr. 656. S. 131. Berechtig an der Wahl zur Handelskammer teilzunehmen, sind diejenigen Kaufleute und Gewerbetreibenden, die als Inhaber einer Firma in das Handelsregister des Fürstentums eingetragen stehen, ferner Handelsgewerbe treibende Gesell- und Genossenschaften, die in ein Handels- oder Genossenschaftsregister des Fürstentums eingetragen stehen; Bergbautreibende Eigentümer oder Pächter eines Bergwerks, Gewerkschaften oder Gesellschaften, auch wenn sie nicht in einem Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen stehen; Besitzer von Betriebsstätten, welche zu einem außerhalb dieses Bezirks bestehenden, im Handelsregister eingetragenen Unternehmen gehören, auch wenn die Betriebsstätten nicht im Handelsregister eingetragen stehen, sofern dieselben nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern. Voraussetzung dabei ist, daß die Wahlberechtigten zu einer Staatseinkommensteuer mit einem aus Handel und Gewerbe herrührenden Einkommen von mindestens 3000 M. herangezogen werden. (§ 3.) Dazu bestimmt das Gesetz aus dem Jahre 1904 I: Wenn das Einkommen, nachdem die Personen mindestens 3 Jahre lang wahlberechtigt gewesen sind, vorübergehend und zwar regelmäßig höchstens auf die Dauer von 5 aufeinander folgenden Jahren unter den Jahresbetrag von 3000 Mk. sinkt, oder ganz wegfällt, bleibt die Berechtigung derselben, an der Wahl teilzunehmen und die Verpflichtung, zu den Kosten der Handelskammer beizutragen, unberührt. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Handelskammer. Personen weiblichen Geschlechts müssen sich bei der Wahl durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen oder durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten vertreten lassen. (§ 4.)

Laut § 6 sind die Frauen ausdrücklich von der Wählbarkeit ausgeschlossen, denn es heißt dort: „Von Mitgliedern der Handelskammer wählbar sind männliche Personen, welche usw.“

Alles Nähere über den Wahlmodus wird durch ein Statut bestimmt, welches für Interessenten durch die Handelskammer in Gera jederzeit

erhältlich ist, auf das einzugehen sich hier aber erübrigen dürfte.

§ 15 bestimmt, daß die Handelskammer die Öffentlichkeit ihrer Sitzungen beschließen kann.

Königreich Sachsen.

In den Städten Chemnitz, Dresden, Leipzig, Plauen und Zittau sind Handels- und Gewerbekammern errichtet, die ihre Funktionen vollständig getrennt von einander ausüben, aber für Handels- und Gewerbekammern gelten im Königreich Sachsen, wie in Bayern dieselben Gesetze und Verordnungen: Gesetz, die Handels- und Gewerbekammern betreffend, vom 4. August 1900. Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. Königreich Sachsen Nr. 83, S. 865 ff. und die Verordnung zu weiterer Ausführung des Gesetzes vom 4. August 1900 die Handels- und Gewerbekammern betreffend, vom 15. August 1900 ebendasselbst, Nr. 84, S. 873 und Verordnung zu weiteren Ausführungen des Gesetzes vom 4. August 1900, die Handels- und Gewerbekammer betreffend, vom 22. Juli 1901 ebendasselbst, Nr. 43, S. 102. Es ist bemerkenswert, daß in Sachsen die Wahlen zu den Handels- und Gewerbekammern indirekt sind. Laut § 5 des Gesetzes werden die Mitglieder durch Wahlmänner und diese von den wahlberechtigten Bezirksangehörigen gewählt. Die Wahlen erfolgen auf 6 Jahre, da aber die Hälfte der Mitglieder alle 3 Jahre erneuert wird, so findet alle 3 Jahre eine Wahl statt. (§ 15 des Gesetzes.) Ort und Zeit der Urwahlen wird von den unteren Verwaltungsbehörden festgesetzt und zweimal im Amtsblatte bekannt gegeben. (§ 9 der Verordnung vom 15. August 1900.) Das Wahlverfahren ist mit der allergrößten Umständlichkeit verbunden, auf dasselbe näher einzugehen, gestattet der Umfang dieser Broschüre nicht, Interessenten finden die Einzelheiten in §§ 11—15 der gleichen Verordnung.

Zur Teilnahme an den Urwahlen sind innerhalb des Kammerbezirks berechtigt: (§ 7 des Gesetzes.)

Diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, welche ein Handelsgewerbe im Sinne von § 1 und 2 des Handelsgesetzbuches betreiben und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind.

Also Männer und Frauen haben unter den gleichen Bedingungen das aktive Wahlrecht; weibliche Personen sind jedoch berechtigt, sich bei der Abgabe der Stimme durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, aber durchaus nicht verpflichtet, es tun zu müssen. (§ 10 Abs. 3 des Gesetzes.)

Zu Wahlmännern und Kammermitgliedern können gewählt werden, diejenigen nach den §§ 7—11 wahlberechtigten männlichen Personen, „s o w i e“ die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deutsche Reichsangehörige sind. Danach ergibt sich, daß Frauen nur als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person z. B. einer G. m. b. H. wählbar sind. (§ 12 des Gesetzes.)

Die Verhandlungen der Handelskammern sind öffentlich, (§ 23) können also jederzeit auch von Frauen besucht werden.

Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Die Handelskammer befindet sich in Altenburg.

Gesetz, betreffend Errichtung einer Handelskammer, vom 7. Mai 1900, Herzoglich Sachsen-Altenburgische Gesetzsammlung 1900 Stück VII, S. 185, Ausführung des Gesetzes vom 25. September 1900, H. S. A. G. S. St. XI, S. 256 und das Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 7. Mai 1900, vom 8. Januar 1906 H. S. A. G. S. St. I, S. 5. In bezug auf die Wahlberechtigung gelten hier dieselben Bestimmungen wie im Fürstentum Reuß jüngere Linie, nur mit dem Unterschiede, daß das Einkommen aus Handel und Gewerbe mindestens 2000 Mk. betragen muß. (§ 3.) Auch die Vertretung bei der Stimmabgabe findet für Personen weiblichen Geschlechts in gleicher Weise statt wie dort. (§ 5.)

Nach § 7 sind wählbar deutsche Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz im Herzogtum haben, 25 Jahre alt sind und zur Ausübung des Wahlrechtes befähigt sind. Danach sind auch Frauen wählbar.⁶⁾

Die Wahlen finden alle 2 Jahre im Monat November oder Dezember statt. Die Listen liegen 2 Wochen lang öffentlich aus, Zeit und Ort der Auslegung werden durch die Handelskammer bekannt gemacht; Einwendungen gegen die Liste sind bis zum Ablauf der zweiten Woche nach beendeter Auslegung bei der Handelskammer anzubringen. (§9 und 15.)

Die Sitzungen der Handelskammer sind öffentlich. (§ 23.) Neben der Handelskammer besteht in Altenburg die vereinigte Kaufmannschaft, eine freie Vereinigung, gleich den kaufmännischen Korporationen, die sich in verschiedenen preußischen Städten erhalten haben. (Siehe Preußen S. 19 ff.)

Das revidierte Statut ist vom 13. April 1885 datiert und durch den Vorstand zu beziehen. Entgegen den gesetzlichen Bestimmungen für die Handelskammer können Frauen in dieser freien Vereinigung unter denselben Bedingungen wie die Männer Mitglied werden und stehen ihnen die gleichen Rechte zu, wie diesen.

Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha.

Handelskammern bestehen in Koburg und Gotha.

Für das Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha kommen in Betracht: Gesetz, betreffend die Errichtung einer Handelskammer vom 13. Juli 1896. Statut der Handelskammer vom 9. Juni 1897 und Geschäftsordnung der Handelskammer vom 21. Januar 1898. Erschienen im Druck von Friedrich Andreas Perthes, Gotha, 1898. Das Gesetz bestimmt, daß den Handelskammern die Wahrnehmung der Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden des Landes obliegt. (§ 1.) Berechtigt, an der Wahl teilzunehmen, sind diejenigen Kaufleute, Gewerbetreibende und Gesellschaften, welche als Inhaber einer Firma im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen und entweder zur Staatssteuer auf Einkommen von mindestens M. 3000 oder, sofern eine Veranlagung zur Staatssteuer gesetzlich nicht erfolgen kann, zur Gemeindesteuer in gleicher Höhe veranlagt sind. (§ 3 des Gesetzes und § 2 des Statutes.)

6) Vergl. Elsaß-Lothringen S. 11—12.

Die Wahlberechtigten sind verpflichtet, zu den Kosten der Handelskammer beizutragen. (§§ 3 und 4 des Gesetzes.) Die Wahlstimme einer Person weiblichen Geschlechts oder einer unter Vormundschaft oder „Kuratel“ stehenden Person darf „nur“ durch den im Handelsregister eingetragenen Prokuristen abgegeben werden. Hieraus geht deutlich hervor, daß falls ein Prokurist nicht vorhanden ist, das Wahlrecht der Frau überhaupt nicht ausgeübt werden kann. (§ 3 des Statuts.)

Wählbar sind nur Männer, welche das 30. Lebensjahr überschritten haben. (§ 5 d. St.) Die Wahlen finden alljährlich im November statt, Zeit und Ort der Auslegung der Liste der Wahlberechtigten wird im Regierungsblatt bekannt gegeben, die Auslegung dauert 10 Tage, wenn beendet, sind Einwendungen in bezug auf Eintragung in die Liste innerhalb 14 Tagen unter Beifügung der Bescheinigung (Eintragung der Firma ins Handelsregister) anzubringen. (§ 8 und 13 d. St.) Die Sitzungen der Handelskammer sind öffentlich. (§ 23 d. St.)

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

In Sachsen-Meiningen bestehen gemeinsame Handels- und Gewerbekammern, die ihren Sitz in Hildburghausen, Meiningen, Saalfeld und Sonneberg haben.

In 4 Ausschreiben und einer Verordnung sind die Bestimmungen geregelt. (Zu beziehen durch die Keyssner'sche Hofbuchdruckerei in Meiningen.)

I. Ausschreiben des Herzgl. Staatsministeriums, Abteilung des Innern vom 2. Oktober 1899, Nr. 52. Sammlung der Ausschreiben der landesherrlichen Oberbehörden, betreffend die Handels- und Gewerbekammer im Kreise Hildburghausen S. 401.

II. Ausschreiben des Herzgl. Staatsministeriums, Abteilung des Innern vom 28. Februar 1905, Nr. 31. Sammlung der Ausschreiben der landesherrlichen Oberbehörden betreffend die Handels- und Gewerbekammer im Kreise Sonneberg. S. 291.

III. Ausschreiben des Herzgl. Staatsministeriums, Abteilung des Innern vom 18. Oktober 1905, Nr. 47. Sammlung der Ausschreiben der landesherrlichen Oberbehörden betreffend die Handels- und Gewerbekammer im Kreise Meiningen. S. 415.

IV. Ausschreiben des Herzgl. Staatsministeriums, Abteilung des Innern vom 14. November 1906, Nr. 78. Sammlung der Ausschreiben der landesherrlichen Oberbehörden, betreffend die Handels- und Gewerbekammer im Kreise Saalfeld, S. 753, und die Verordnung vom 10. August 1909 über die Befugnisse der Handels- und Gewerbekammern. Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogtum Sachsen-Meiningen. S. 119.

Die 3 ersten Ausschreiben für die Kreise Hildburghausen, Sonneberg und Meiningen weisen in den grundlegenden Prinzipien eine große Uebereinstimmung auf. Den Frauen steht das aktive und passive Wahlrecht zu, sie müssen sich jedoch bei der Wahl durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die diesbezüglichen Bestimmungen lauten: Für die Handels- und Gewerbekammer ist wahlberechtigt und wählbar, wer im betreffenden Kreise seit 1 Jahre Handel, Gewerbe oder Bergbau

als Unternehmer betreibt, sofern er das 25. Jahr vollendet hat, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und ein jährliches Einkommen von M. 1500 versteuert. Handwerker haben im Kreise Hildburghausen unter gleichen Bedingungen das aktive Wahlrecht, sind aber von der Mitgliedschaft zur Handels- und Gewerbekammer ausgeschlossen, sofern sie nicht im Handelsregister eingetragen sind. Im Kreise Sonneberg und Meiningen ist die Eintragung zur Vorbedingung des aktiven und passiven Wahlrechts gemacht.

Die Wahlstimme einer Person weiblichen Geschlechtes darf nur durch den im Handelsregister eingetragenen Bevollmächtigten vertreten werden.

Die Verleihung des passiven Wahlrechts hat praktisch in diesem Falle gar keine Bedeutung, da Männer Frauen nicht wählen werden.

Im Kreise Saalfeld steht dagegen Frauen das aktive und passive Wahlrecht zu, sie sind befugt, ihr Wahlrecht in Person auszuüben, die übrigen Vorschriften sind den oben angeführten sehr ähnlich; die Eintragung ins Handelsregister wird von Handwerkern und Gewerbetreibenden verlangt und die Versteuerung eines Einkommens von mindestens M. 1600.

Die Wahl erfolgt in allen 4 Kreisen auf 6 Jahre und wird in 2 resp. 3jährigem Turnus vorgenommen.

Die Bestimmungen in bezug auf Auslegung der Listen, Einspruchserhebung usw. sind die allgemein üblichen. Die Wahl wird öffentlich bekannt gegeben.

Im Kreise Meiningen, Hildburghausen und Saalfeld werden die Sitzungen der Handels- und Gewerbekammer öffentlich bekannt gemacht, die Wahlberechtigten haben Zutritt, soweit es die Lokalität gestattet; in Sonneberg hingegen hat, da die Sitzungen öffentlich sind, jedermann Zutritt.

Großherzogtum Sachsen-Weimar.

Der Sitz der Handelskammer für das Großherzogtum ist Weimar.

Nach dem Handelskammergesetz und der Ausführungsverordnung zu dem Gesetze, betreffend die Errichtung einer Handelskammer, vom 25. Juli 1906 (Regierungsblatt Nr. 33, 1906, S. 344-56) sind wahlberechtigt: Kaufleute und Gewerbetreibende, die als Inhaber einer Firma in ein Handelsregister eingetragen sind, Handelsgewerbe treibende Gesellschaften, Genossenschaften usw., die in ein Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, Bergbau treibende Eigentümer oder Pächter eines Bergwerks usw. Ihr Einkommen aus Handel und Gewerbe einschließlich des Fabrikbetriebes und des Bergbaues muß mindestens 2000 M. jährlich betragen. (§ 2.) Frauen müssen sich durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen, oder wenn sie einen solchen nicht haben, durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten vertreten lassen. (§ 6, 2 der Ausführungsordnung.) Vom passiven Wahlrecht sind sie ausgeschlossen, da nur solche Personen wählbar, die nach § 6 z u r A b g a b e ihrer Stimme befähigt sind. Die Amtsdauer der Handelskammermitglieder beträgt 6 Jahre, alle 3 Jahre scheidet die Hälfte aus, es erfolgen⁶ Ergänzungswahlen und zwar im letzten

Viertel des Kalenderjahres. Ort und Zeit der Auslegung der Wählerliste sowie der Wahltermin wird öffentlich bekannt gegeben. Einspruch gegen die Liste muß innerhalb einer Woche nach beendeter Auslegung erfolgen. (§§ 9, 10, 15.)

Nach § 32 kann die Handelskammer die Öffentlichkeit ihrer Sitzungen beschließen.

Die Wahl im Großherzogtum Sachsen-Weimar weicht insofern von den in den übrigen Staaten allgemein üblichen Wahlen ab, als die Wähler dem Umfange ihres Einkommens entsprechend, in verschiedenen Abteilungen wählen. (§ 3 des Gesetzes.) Darin wäre jedoch keine Bevorzugung gewisser Klassen zu erblicken, eine solche kann jedoch unter Umständen stattfinden, da der § 4 bestimmt, daß die Verteilung der zu wählenden Mitglieder auf die Wahlbezirke und Abteilungen von der Handelskammer bestimmt wird.

Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Schaumburg-Lippe besitzt kein Handelskammergesetz, folglich auch keine Handelskammer, wohl aber eine freie Organisation; den Handels- und Industrieverein in Stadthagen.

Trotz wiederholter Bemühungen war es nicht möglich, das Statut der Vereinigung zu erhalten; Interessenten müssen sich am Orte selbst orientieren.

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Handelskammer ist in Rudolstadt.

Gesetz vom 22. März 1901, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt. Diesem Gesetz ist im Jahre 1902 eine Geschäftsordnung beigegeben, nebst Ergänzung aus dem Jahre 1904. Erschienen bei F. Ad. Richter & Co., Rudolstadt-Thüringen.

Die Berechtigung zum Wählen ist an die wiederholt angeführten Bedingungen geknüpft. (§§ 3 u. 4.) Frauen sind unter den gleichen Bedingungen wahlberechtigt wie die Männer, sie müssen sich jedoch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen, oder wenn sie einen solchen nicht haben, durch einen schriftlich bestellten Bevollmächtigten vertreten lassen. (§ 5.)

Zu Mitgliedern der Handelskammer sind deutsche Staatsangehörige wählbar, welche im Fürstentum wohnen, 25 Jahre alt und zur Ausübung des Wahlrechts befähigt sind. (§ 7.) Da Frauen ihr Wahlrecht ausüben, ist also in bezug auf das passive Wahlrecht der Frau keine Beschränkung normiert. Zeit und Ort der Auslegung der Liste der Wahlberechtigten wird durch die Handelskammer bekannt gegeben. Einwendungen gegen die Liste sind innerhalb einer Woche nach beendeter Auslegung anzubringen. Nur derjenige Wahlberechtigte, der in der Wählerliste aufgenommen ist, kann an der Wahl teilnehmen. (§ 9.)

Wahlen finden alle 5 Jahre statt und werden, da die Tätigkeit der Neugewählten mit dem folgenden Kalenderjahr beginnt, wohl zum Schluß des Jahres vorgenommen werden. (§ 16); der von der Handels-

kammer für jeden Wahlbezirk ernannte Wahlvorsteher gibt den genauen Wahltermin öffentlich bekannt. (§ 10.)

Die Sitzungen der Handelskammer sind öffentlich. (§ 24.)

Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Im Jahre 1899 wurde die Handelskammer für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen in Arnstadt errichtet, das Gesetz ist vom 30. Juli 1899. (Gesetz-Sammlung für das F. Schw.-S. 18. Stück, vom Jahre 1899, Nr. 25, S. 175; zu beziehen durch den Verlag von Fr. Aug. Eupel, Sondershausen.)

Wahlberechtigt sind, soweit ihr Einkommen aus Handel und Gewerbe einschließlich des Fabrikbetriebes und des Bergbaues mindestens M. 2000 beträgt, diejenigen Kaufleute, Gewerbetreibenden und ein Handelsgewerbe treibenden Gesellschaften und Genossenschaften, die als Inhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind. Bergbau treibende Alleineigentümer oder Pächter eines Bergwerkes usw. auch wenn sie nicht im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind. Außerdem Besitzer von im Fürstentum belegenen Betriebsstätten, welche zu einem außerhalb des Fürstentums bestehenden, im Handelsregister eingetragenen Unternehmen gehören, auch wenn die Betriebsstätte nicht im Handelsregister eingetragen steht, sofern dieselbe nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. (§ 3.)

Männliche Personen üben ihr Wahlrecht persönlich aus, nicht aber Personen weiblichen Geschlechts, diese haben sich durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen, oder wenn sie einen solchen nicht haben, durch einen schriftlich bestellten Bevollmächtigten vertreten zu lassen. (§ 5.) Die Wahlen finden alle 5 Jahre vor Schluß des Kalenderjahres statt. (§ 16.)

Wer nicht in die Wählerliste aufgenommen ist, kann an der Wahl nicht teilnehmen. Zeit und Ort der Auslegung der Liste macht die Handelskammer bekannt; Einwendungen gegen dieselbe sind innerhalb einer Woche nach beendeter Auslegung bei der Handelskammer anzubringen. (§ 9.)

Für das passive Wahlrecht der Frau gelten die gleichen Bestimmungen wie im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt, den Frauen ist das passive Wahlrecht zuerkannt. (§ 7.)

Die Sitzungen der Handelskammer sind öffentlich. (§ 24.)

Fürstentum Waldeck.

Waldeck besitzt weder eine Handelskammer, noch eine freie Organisation.

Königreich Württemberg.

Im Königreich Württemberg befinden sich in folgenden Städten Handelskammern: Calw, Heidenheim, Heilbronn, Ravensberg, Reutlingen, Rottweil, Stuttgart und Ulm.

Das Württemberg gehörte gleich Bayern und Sachsen zu denjenigen Staaten, die ein gemeinsames Gesetz für Handels- und Gewerbekammer

hatten, das änderte sich mit dem Gesetz vom 30. Juli 1899, dieses hat ausschließlich für Handelskammern Gültigkeit. (Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1899, S. 579.)

Männer und Frauen sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt, und zwar können die Frauen ihr Wahlrecht in Person ausüben, da das Gesetz nur eine Vertretung vorsieht für Personen, die unter Vormundschaft stehen. (Art. 5.)

Berechtigt, an der Wahl teilzunehmen, sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen, welche als Inhaber einer Firma in einem den für den Bezirk des Handelskammer geführten Handelsregister eingetragen sind und Inhaber von im Handelskammerbezirk belegenen Betriebsstätten und Verkaufsstellen, welche zu einem außerhalb dieses Bezirkes bestehenden, im Handelsregister eingetragenen Unternehmen gehören, auch wenn die Betriebsstätten oder Verkaufsstellen nicht im Handelsregister eingetragen sind, sofern der in denselben ausgeübte Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht. (Art. 4.)

Die Mitglieder der Handelskammer werden auf 6 Jahre gewählt, je nach 3 Jahren tritt die Hälfte aus, somit findet alle 3 Jahre eine Wahl statt und zwar im Januar. (Art. 12 und 18.) Die Wahllisten liegen 4 Wochen vor dem Wahltag auf dem Rathause aus, die Termine werden öffentlich bekannt gegeben. Einspruch gegen die Listen sind binnen einer Woche nach Beginn der Auslegung beim Oberamt vorzubringen. Der Beschwerde ist der Ausweis, den man bei der Eintragung ins Handelsregister erhalten hat, beizufügen. (Art. 11.) Das passive Wahlrecht steht den Frauen nicht zu, denn der Art. 7 erklärt, daß wählbar zur Handelskammer nur männliche Personen sind.

Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich. (Art. 24.)

Umstehend: Wahlrechts-Tabelle.)

Tablelle der aktiven und passiven Wahlrechte der Frauen zu den Handelskammern in den deutschen Bundesstaaten.

| Frauen haben aktives u. passives Wahlrecht in: | Frauen haben aktives Wahlrecht in: | Frauen üben ihr Wahlrecht in Person aus in: | Frauen müssen ihr Wahlrecht durch Stellvertretung ausüben lassen in: | Frauen haben keinerlei Wahlrechte in: |
|---|---|--|---|---|
| Baden Braunschweig Elsaß-Lothringen Hessen Lippe-Dehmold Reuß ältere Linie Königreich Sachsen (d. h. passiv-Wahlrecht nur unter ausnahmsweisen Voraussetzgn.) Sachsen-Altenburg Sachsen-Meiningen Schwarzburg-Rudolstadt Schwarzburg-Sondershausen | Anhalt Bayern (d. h. nur solche Frauen, die einen Ehemann oder Geschäftsleiter haben) Bremen (Nur zu der Kammer für Kleinhandel) Mecklenburg-Schwerin Mecklenburg-Strelitz Oldenburg Preußen Reuß jüngere Linie Sachsen-Koburg-Gotha Sachsen-Weimar Württemberg | Braunschweig Bremen (Kammer für Kleinhandel) Hessen Reuß ältere Linie Königreich Sachsen Sachsen-Meiningen (Nur im Kreise Saalfeld) Württemberg | Anhalt Baden Bayern Elsaß-Lothringen Lippe-Dehmold Mecklenburg-Schwerin Mecklenburg-Strelitz Oldenburg Preußen Reuß jüngere Linie Sachsen-Altenburg Sachsen-Koburg-Gotha Sachsen-Meiningen (In den Kreisen Hildburghausen Sonneberg u. Meiningen) Sachsen-Weimar Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen | Bremen (z. d. Handelskammern) Lübeck |

In Hamburg steht den Frauen laut Gesetz aktives und passives Wahlrecht zu der Handels- und Detailistenkammer in gleicher Weise wie den Männern zu, sie werden zur Ausübung aber nicht zugelassen.

- 9/50) **Zepfer, Margarete N.:** Volkshochschulen. (30 Pf.)
- 51) **Katscher, Leopold:** Die Siedlungsgenossenschaft als Lösung der Arbeiterfrage.
- 52/53) **Wegner, M.:** Die Lage der Landarbeiterinnen. (50 Pf.)
- 54/55) **Tolstol, L.:** Die grosse soziale Sünde. Mit Vorwort von A. Damaschke. (50 Pf.)
- 6) **Gotthelmer, Dr. Ellis.:** Die gewerbliche Arbeiterinnenfrage. [freundlichkeit. (50 Pf.)]
- 57/58) **Katscher, L.:** Einträgliche Arbeiter-]
- 9) **Damaschke, A.:** Joh. Heiner Pestalozzi u. Adolf Diesterweg. 2 Mahner zur Sozialreform.
- 60) **Esohe, F. A.:** Sind unsere Wanderarmen arbeitsscheu?
- 61/62) **Fürth, Henriette:** Weitere Beiträge zur Kinderarbeit und Kinderschutz. (50 Pf.)
- 3/64) **Bilder aus der deutschen Heimarbeit.** (Fehlt z. Z.)
- 5) **Neve, Oskar:** Die deutschen Arbeiterfachverbände. [Reformen[Neusecl.].(50Pf.)]
- 5/67) **Bojsen, A.:** Das Land der sozialen]
- 8) **Hoermann, Franz:** Der deutsche Wald.
- 9/70) **Fried, Alfred H.:** Die Nobelstiftung. Ihre Einrichtgn. u. ihre Bestimmgn. (50 Pf.)
- 1) **Gilman, Prof. N. P.:** Lohnfrage und Lohnformen.
- 2) **Sohomerus, Dr. Friedrich:** Halbtagsschicht statt Ganztagschicht für verheiratete Fabrikarbeiterinnen.
- 3) **Fürth, H.:** Die wirtschaftliche Funktion und soziale Stellung des Handelsstandes.
- 4) **Schiller, Dr. F.:** Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger.
- 5/76) **Bojsen, A.:** Verwirklichte Versuche der Vervollkommnung der Gesellschaft.
- 7) **Salomon, Dr. Alloe:** Die deutschen Arbeiterinnenschutzgesetze.
- 8) **Sohlrmaoher, Dr. Käthe:** Die amerikanischen Kindergerichte. (Fehlt z. Z.)
- 9) **Kollensoher, Dr. jur. et rer. pol. Max:** Heimarbeit. [den Kulturstaaten.]
- 1) **Visser, Dr. S. J.:** Die Rechtspflege in]
- 1) **Just, Pastor A.:** Die evang. Arbeitervereine.
- 2/83) **Schmelzer, F.:** Pensions- und Hinterbliebenen-Versorgung der Privatbeamten.
- 4) **Totomjanz, Dr. V.:** Wirtschaftliche Aufgaben der städtischen Verwaltung.
- 1/86) **Hahn, G.:** Ernst Abbe als Sozialpolitiker. (50 Pf.)
- 37) **Most, Dr. O.:** Friedrich List, der Bismarck des deutschen Wirtschaftslebens († 30. November 1846). [kämpfg. d. Konsumvereine.]
- 8/90) **Ortloff, Dr. jur. Hermann:** Die Be-]
- 7) **Katscher, Leopold:** Sozialsekretäre und abrikpflieger. [der Geschlechter. (50 Pf.)]
- 2/93) **Herzfelder, H.:** Gemeinsame Erziehg.]
- 4) **Kollenscher, Dr. jur. et rer. pol. Max:** Rechtsfähigkeit der Berufsvereine.
- 95) **Dullo, Alice:** Die Aufgaben der bürgerlichen Frauen in der Arbeiterinnenbewegung.
- 96) **Katscher, Leopold:** Das heutige britische Gewerkvereinswes. [England. (50 Pf.)]
- 97/98) **London, J.:** Munizipalsozialismus in]
- 99/100) **Most, Dr. Otto:** Arbeiterfrage und Arbeiterpolitik im Gewerbe. (50 Pf.)

Die neue Folge von Heft 101 ab erscheint unt. d. Titel „**Kultur u. Fortschritt**“:

- 101) **Fischer, Dr. Alfons:** Die Mutterschaftsversicherung in den europäischen Ländern.
- 102) **Borgius, Dr. W.:** Weltsprache-Problem.
- 103) **Tuma von Waldkampf, Marianne:** Zur Reform des österreichischen Ehrerechts.
- 104) **Winterfeld, A. v.:** Was will die Schulreform? Mit Geleitwort von Professor Dr. L. Gurliitt.
- 105) **Katscher, L.:** Gartenstadtbewegung —]
- 106) **Bunese, Rudolf:** Wie urteilt man über den 8 Uhr-Ladenschluss?
- 107) **Baum, Dr. Maria:** Die gewerbliche Ausbildung der Industriearbeiterin.
- 108/10) **Driesmann, H.:** Menschenreform u. Bodenreform. 2. Ausg. (75 Pf.) (Fehlt z. Z.)
- 111) **Bernhard, Dr. Margarete:** Die Frauen und die Krankenkassen.
- 112/15) **Ortloff, Dr. jur. Hermann:** Gleichberechtigtg. d. Feuer-u Erdbestattung. (1 M.)
- 116) **Thiesing, Amtsrichter Dr.:** Frauen als Vormünder. [liche Reform der Ehe.]
- 117) **Lischnowska, Maria:** Die wirtschaftl-]
- 118/20) **Pudor, Dr. Heinrich:** Fideikommiss-Schutz in Deutschland versus Landarbeiterheim-Schutz in Dänemark. 2. Ausg. (75 Pf.)
- 121) **Schwimmer, Ros.:** Zentralhaushaltung.
- 122) **Kalckstein, W. v.:** Deutsche Wohnungsordnungen.
- 123) **Stauff, Ph.:** Ein Vorschlag zur Reorganisation unserer wirtschaftlichen Interessenvertretungen. [derzahl.]
- 124) **Fürth, Henriette:** Wohnbedarf und Kin-]
- 125/27) **Ortloff, Dr. jur. Herm.:** Das Koalitionsrecht im Gewerbebetriebe Deutschlands. I. Arbeiter-Streiks, Boykotts, Aussperrungen. (75 Pf.) [industriellen Arbeiterschaft.]
- 128) **Stauff, Ph.:** Zur Sicherung unserer]
- 129/30) **Kollensoher, Dr. jur. et rer. pol. Max:** Die Reform des Zivilprozesses. Entwurf eines Gesetzes betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozessordnung, des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte nebst Auszug aus der amtlichen Begründung und einer Besprechung. (50 Pf.)
- 131/32) **Ortloff, Dr. jur. Herm.:** Das Koalitionsrecht im Gewerbebetriebe Deutschlands. II. Arbeitgeberverbände, Lohnarbitraverträge, Schiedsämter, Gewinnbeteiligung. (50 Pf.)
- 133) **Gärtner, Fr.:** Oesterr.-ungar. Ausgleich.
- 134) **Elster, Dr. jur. Al.:** Vereins- und Versammlungsrecht.
- 135) **Welozeok, Adelheid v.:** Das Frauenstimmrecht in den verschiedenen Ländern.
- 136/37) **Fürth, Henriette:** Die Berufstätigkeit des weiblichen Geschlechtes und die Berufswahl der Mädchen. (50 Pf.)
- 138/39) **Weinberg, Dr. jur. Siegfried** (Berlin): Soziales Strafrecht. (50 Pf.)
- 140) **Paoletti, Dr. L.:** Die Lage und Entwicklung der italienischen Industrie im Vergleich zur deutschen. [Wohnungsaufsicht.]
- 141) **Kalckstein, W. von** (Bremen): Die]

(Fortsetzung siehe letzte Umschlagseite.)

- 142) **Schirmacher, I. (Paris): Die Trennung v. Staat u. Kirchen in Frankreich.**
- 143) **Fried, Alfred H.: Die moderne Friedensbewegung in Deutschland und Frankreich.**
- 144) **Stauff, Ph. (Enzisweiler): Der „Mehrwert“ der Arbeit.**
- 145) **Tuma von Waldkamp, Marianne: Haushaltungsschulen — eine soziale Notwendigkeit. [Erwecker.]**
- 146) **Winterfeld, Aohlm von: Fichte als**
- 147) **Glenapp, Emil (Hamburg): Der moderne, landschaftliche Zentralfriedhof in den Gross- und Industriestädten.**
- 148) **Winterstein, Dr. F. (Kassel): Das Vereinswesen in seiner kulturellen Bedeutung.**
- 149/50) **Kalkstein, W. v.: Der öffentliche Wohnungsnachweis. (50 Pf.)**
- 151) **Schreiber, Adele: Der Bund für Mutterschutz und seine Gegner. [Vereinswesen.]**
- 152) **Winterstein, Dr. F. (Kassel): Deutsches**
- 153) **Ramus, P.: Die historische Entwicklung der Friedensidee u. d. Antimilitarismus.**
- 154/58) **Mollat, Dr. jur. G.: Kernsprüche und Kernstücke aus Fr. List's Schriften. (M. 1.25.)**
- 159) **Schapiro-Neurath, Dr. A.: Die Frau und die Sozialpolitik. [Patriotismus.]**
- 160) **Fried, A. H.: Internationalismus und**
- 161) **Stauff, Ph. A.: Das Recht auf Arbeit.**
- 162) **Schreiber, Adele: Romane aus dem Leben. Aus den Erfahrungen des Bundes für Mutterschutz. [in den Niederlanden.]**
- 163) **Kellonaers, A.: Die Anti-Alkoholbeweg.**
- 164/67) **Scherling, Landrichter Dr.: Die Frau im heut. deutschen Recht. 4 Vortr. (M. 1.—)**
- 168) **Neurath, Dr. Otto: Allgemeine Einführung des volkswirtschaftlichen und staatsbürgerlichen Unterrichts.**
- 169) **Kalkstein, W. v.: Einlogierwesen.**
- 170) **Glenapp, E.: Die Gartenkunst im Dienste kommunal-sozialer und volkshygienischer Bestrebungen.**
- 171) **Was will die Mittelstandsbewegung? Ihre praktischen und idealen Ziele. Nach der Denkschrift der Mittelstandsvereinigung im Königreich Sachsen bearbeitet. [frage.]**
- 172) **Winterstein, Dr. F. (Kassel): Die Polen-**
- 173/74) **Zur Reform des Dienstbotenwesens. Referat für den Verein Frauenbildung - Frauen studium (Abteilung Heidelberg) erstattet von Frau Emilie Eschle (Sinsheim a.E.). (50 Pf.)**
- 175) **Stauff, Ph. (Enzisweiler): Das Duell.**
- 176/77) **Burger, Alexander: Die Parteien des deutschen Reichstages. Nach ihren Programmen geschüdert. (50 Pf.) [heime.]**
- 178) **Kalkstein, W. v. (Bremen): Ledigen-**
- 179/80) **Fürth, Henriette: Das Geschlechtsproblem und die moderne Moral. (50 Pf.)**
- 181) **Gilman u. Katscher: Der Arbeitsfriede.**
- 182/83) **Streitberg, Gräfin Gls. v.: Die Bevölkerungsfrage in weiblicher Beurteilung. I. Die Frage der Uebervölkerung. Einiges über die tatsächlichen Folgen örtlicher Uebervölkerung. (50 Pf.) [Zuchtwahl.]**
- 184) **Stauff, Ph. (Enzisweiler): Entartung und**
- 185/86) **Zmavc, Dr. Joh.: Gesundheit des sozialen Lebens durch die angewandte Naturwissenschaft. Gemeinverständliche Aufregungen zu einer arbeitsrechtlich-ethischen Lösung der sozialen Probleme.**
- 187) **Kalokstein, W. v. (Bremen): Bodenpolitik.**
- 188/89) **Blumenthal, Dr. (Kassel): Arbeiterwohnungen auf dem Lande.**
- 189) **Winterstein, Dr. F. (Kassel): Rechte fragen für Reisende.**
- 191) **Fischer, Dr. med. A. (Karlsruhe i/B.): Die hygienischen Mindestanforderungen an die Beschaffenheit von Arbeiterwohnungen. (Nach einem in Karlsruher Arbeiterdiskussionsklub gehalt. Vortrag.) [politik.]**
- 192) **Falkenberg, A.: Freiheitliche Beamten- 193/94) Streitberg, Gräfin Gisela v.: Die Bevölkerungsfrage in weiblicher Beurteilung. II. Staat und Gesellschaft in ihrem Verhalten bezug auf die Volksvermehrung. III. Die Vorbeugungsmittel gegen Empfängnis, ihre Bekämpfung und Befürwortung. (50 Pf.)**
- 195/96) **Ortloff, Dr. Herm.: Die Mittelstands- 198) Steinhof, Fr. (Harold Gote) reglementierte Prostitution vom feministischen Gesichtspunkte. Einzig autorisierte Uebersetzung aus dem Schwedischen von Henn Bock-Neumann. (50 Pf.) [arbeitgeber.]**
- 199) **Katsoher, Berta u. Leop.: Zwei Muster- 200) Kalokstein, W. v. (Bremen): Der gemeinnützige Wohnungsbau. [Strafaufschub]**
- 201) **Stauff, Ph. (Enzisweiler): Strafe und 202) Staatlicher Mutterschutz für die Gebärende. Bericht über die ausserordentliche Tagung des „Deutschen Bundes für Mutterschutz“ zur Hebammenfrage, abgehalten in Berlin am 16. Februar 1908. Mit einem Anhang: Studienmaterial und Verhandlungen im Preuss. Abgeordnetenhause. Im Auftrage des Vorstandes verfasst v. Carolina Goyke. 2. Tausend.**
- 203/4) **Linzen-Ernst, Clara: Still-Stub Im Auftrage des Deutschen Bundes Mutterschutz. (50 Pf.)**
- 205/6) **Streitberg, Gräfin Gisela v.: I. Bevölkerungsfrage in weiblicher Beurteilung. IV. Das Verhalten von Staat und Gesellschaft gegen die Mütter. (50 Pf.)**
- 207/9) **Fischer, Dr. Alfons: Der Karlsruher Arbeiterdiskussionsklub, eine neutrale Vereinigung zur Aussprache zwischen Arbeitern u. höhergebildeten. (75 Pf.)**
- 210) **Stillich, Dr. Oscar, Dozent an der Humboldt-Akademie in Berlin: Zweck und Bedeutung der Sozialwissenschaften. Einführung mit Literaturanhang.**
- 211/12) **Potthoff, Dr. Heinz, Mitglied Reichstags, Syndikus des Deutschen Gewermeister-Verbandes, Düsseldorf: Die Versicherungsfrage der Privatangehörigen und die Vereinhilflichkeit der Arbeitervereine in Deutschland. (50 Pf.)**

(Fortsetzung siehe ev. am Schlusse intig.)